

Sozialhilfe und soziale Grundsicherung

Ausgaben und Einnahmen, Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe

Jahr 2019





Herausgabemonat Oktober 2020

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Bildung, Soziales, Gesundheit

Frau Leuchte Telefon: 0345 2318-205

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an:

Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Herausgeber: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2020 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 2,50 Euro; Bestell-Nr.: 3K101

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6K101

Bild: Pixabay.com/geralt

Statistischer Bericht



Sozialhilfe und soziale Grundsicherung

Ausgaben und Einnahmen, Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe

Jahr 2019

Land Sachsen-Anhalt

Inha	Itsverzeichnis	Seite
Vorb	emerkungen	4
1.	Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe	
1.1	Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Jahr 2019	5
1.2	Ausgaben und Einnahmen außerhalb von und in Einrichtungen im Jahr 2019 nach Hilfearten und regionaler Gliederung	6
2.	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	
2.1	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach Altersgruppen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit	8
2.2	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach Altersgruppen, Regelbedarfsstufen und Geschlecht	9
2.3	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung	10
2.4	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2019 nach Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge und nach Altersgruppen	12
3.	Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt	
3.1	Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach Dauer der Leistungsgewährung und Typ der Personengemeinschaft	13
3.2	Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach dem Bruttobedarf in Euro pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	14
3.3	Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach den anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	15
3.4	Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach dem Nettobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	16
3.5	Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach Einkommensarten und Typ der Personengemeinschaft	17
3.6	Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach angerechnetem Einkommen in Euro pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	18
3.7	Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach dem Typ der Personengemeinschaft und Wohnort in Sachsen-Anhalt	19
4.	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
4.1	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2019 nach Ort der Leistungserbringung, Geschlecht und Leistungsart	20

4.2	(4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2019 nach Altersgruppen und Geschlecht	21
4.3	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2019 nach regionaler Gliederung, Geschlecht und deutscher Staatsangehörigkeit	22
5.	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
5.1	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2019 sowie am Jahresende nach Hilfearten	23
5.2	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2019 sowie am Jahresende nach regionaler Gliederung und Geschlecht	24
5.3	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2019 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und regionaler Gliederung	25
5.4	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2019 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und Wohnort in Sachsen-Anhalt	26
	Grafiken	27

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹. Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SGB XII.

Zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) abgelöst. Die bisherige Arbeitslosenhilfe und die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige wurden im Zuge der 'Hartz IV'- Gesetzgebung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst.

Für die Gewährung der Hilfen sind die Landkreise und kreisfreien Städte (örtlicher Träger) sowie die Sozialagentur Sachsen-Anhalts (überörtlicher Träger) zuständig.

Die Sozialhilfestatistik gliedert sich in folgende Erhebungen:

- 1. Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII
- 2. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
- 3. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (zentrale Bundesstatistik)
- 4. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Die Erhebungen liefern Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen.

Die als Bruttoausgaben angegebenen Beträge stellen reine Leistungsausgaben dar, Verwaltungskosten sind darin nicht enthalten. Ebenso werden Investitionsausgaben oder Zuschussbedarf für unterhaltene Einrichtungen, sowie allgemeine Kosten der Schaffung, nicht erfasst. Erstattungen der Sozialhilfeträger untereinander, bleiben unberücksichtigt. Ebenso wie die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund Ländern und Gemeinden. Ausnahmen bilden Fälle bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit. Einnahmen werden für die quantitativ bedeutsamen Hilfearten nachgewiesen.

Es werden jeweils separat erfasst die Ausgaben und Einnahmen für:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V erfasst.

Die Abrechnung der Finanzen erfolgt entsprechend der Haushaltsbilanz der Auskunft gebenden Stellen.

Die Aufwendungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager, allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung, die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in gesonderten Bundesstatistiken erfasst.

Zum Jahresende erfolgt die Ermittlung des Jahresendbestandes der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Bei der statistischen Erfassung der Hilfen in besonderen Lebenslagen wird jede/jeder einzelne Hilfeempfängerin/ Hilfeempfänger, die/der im Laufe des Berichtsjahres eine der Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel erhalten hat, gezählt.

Bei der Abrechnung der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes dienen soll. Die Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als zentrale Quartalserhebung im Statistischen Bundesamt durchgeführt

Die Erhebungsunterlagen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

LHS - Landeshauptstadt

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Jahr 2019

Hilfeart	Bruttoausgaben	Einnahmen	Darunter Leistungen von Sozialleistungsträgern	Nettoausgaben					
		E	UR						
		inea	esamt						
		·							
Hilfe zum Lebensunterhalt Eingliederungshilfe für behinderte	48 871 252	7 308 262	5 830 471	41 562 990					
Menschen	541 659 935	31 319 940	30 315 773	510 339 995					
Hilfe zur Pflege	58 157 226	782 244	722 068	57 374 982					
Hilfe zur Überwindung besonderer									
sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	5 087 768	28 290	1 285	5 059 47					
Hilfen z. Gesundheit einschl. Erstattung	0 001 100	20 230	1 200	3 033 47					
an Krankenkassen für Übernahme									
der Krankenbehandlung	8 805 498	101 932	100 588	8 703 56					
Insgesamt	662 581 679	39 540 668	36 970 185	623 041 01					
		darunter in E	Einrichtungen ¹						
Hilfe zum Lebensunterhalt	31 886 887	5 927 492	5 195 779	25 959 39					
Eingliederungshilfe für behinderte									
Menschen	480 206 466 46 325 032	30 945 371	30 315 773	449 261 09					
Hilfe zur Pflege Hilfe zur Überwindung besonderer	40 325 032	781 675	722 068	45 543 35					
sozialer Schwierigkeiten und Hilfe									
in anderen Lebenslagen	1 038 468	939	939	1 037 529					
Zusammen	559 456 853	37 655 477	36 234 559	521 801 376					
	überörtlicher Träger								
Hilfe zum Lebensunterhalt	31 857 616	5 920 186	5 194 822	25 937 430					
Eingliederungshilfe für behinderte	31 037 010	3 920 100	3 194 022	23 937 43					
Menschen	541 659 935	31 319 940	30 315 773	510 339 99					
Hilfe zur Pflege	58 157 226	782 244	722 068	57 374 98					
Hilfe zur Überwindung besonderer									
sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	2 213 888	2 057	939	2 211 83					
Hilfen z. Gesundheit einschl. Erstattung	2 2 13 000	2 037	939	221103					
an Krankenkassen für Übernahme									
der Krankenbehandlung	2 728 464	-	-	2 728 46					
Insgesamt	636 617 129	38 024 427	36 233 602	598 592 70					
		darunter in Einrichtungen ¹							
Hilfe zum Lebensunterhalt	31 847 455	5 920 186	5 194 822	25 927 269					
Eingliederungshilfe für behinderte									
Menschen	480 206 466	30 945 371	30 315 773	449 261 09					
Hilfe zur Pflege Hilfe zur Überwindung besonderer	46 325 032	781 675	722 068	45 543 35					
sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	1 038 468	939	939	1 037 52					
Zusammen	559 417 421	37 648 171	36 233 602	521 769 25					

¹ Ohne Hilfen zur Gesundheit und Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

1.2 Ausgaben und Einnahmen außerhalb von und in Einrichtungen im Jahr 2019 nach Hilfearten und regionaler Gliederung

				Netto	oausgaben				
				nach ausgewählten Hilfearten					
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Bruttoausgaben	Einnahmen	zusammen	Hilfe zum Lebensunterhalt	Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege			
			I	EUR					
Dessau-Roßlau, Stadt	1 388 529	59 940	1 328 589	556 751	-	-			
Halle (Saale), Stadt	5 308 575	292 430	5 016 145	2 420 830	-	-			
Magdeburg, LHS	3 454 605	141 099	3 313 506	1 993 241	-	-			
Altmarkkreis Salzwedel	957 715	67 491	890 224	745 669	<u>-</u>	-			
Anhalt-Bitterfeld	1 379 672	92 133	1 287 539	896 220	-	-			
Börde	970 297	32 712	937 585	612 751	-	-			
Burgenlandkreis	1 269 790	100 922	1 168 868	802 454	-	-			
Harz	1 943 719	91 308	1 852 411	1 445 510	-	-			
Jerichower Land	1 017 627	93 432	924 195	831 044	-	-			
Mansfeld-Südharz	2 255 955	168 052	2 087 903	1 104 620	-	-			
Saalekreis	1 626 943	115 225	1 511 718	1 106 080	-	-			
Salzlandkreis	2 013 297	208 642	1 804 655	1 651 509	-	-			
Stendal	1 137 148	17 675	1 119 473	791 465	-	-			
Wittenberg	1 240 678	35 180	1 205 498	667 416	-	-			
Sozialagentur Halle (Saale)	636 617 129	38 024 427	598 592 702	25 937 430	510 339 995	57 374 982			
Sachsen-Anhalt	662 581 679	39 540 668	623 041 011	41 562 990	510 339 995	57 374 982			

1.2 Ausgaben und Einnahmen außerhalb von und in Einrichtungen im Jahr 2019 nach Hilfearten und regionaler Gliederung

			Nettoausgaben							
				weitere ausgewählte Hilfearten						
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Bruttoausgaben	Einnahmen	zusammen	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	Hilfen zur Gesundheit einschl. Erstattungen an Krankenkassen ¹					
	EUR									
Dessau-Roßlau, Stadt	1 388 529	59 940	1 328 589	180 464	591 374					
Halle (Saale), Stadt	5 308 575	292 430	5 016 145	816 919	1 778 396					
Magdeburg, LHS	3 454 605	141 099	3 313 506	151 980	1 168 285					
Altmarkkreis Salzwedel	957 715	67 491	890 224	27 439	117 116					
Anhalt-Bitterfeld	1 379 672	92 133	1 287 539	130 588	260 731					
Börde	970 297	32 712	937 585	31 770	293 064					
Burgenlandkreis	1 269 790	100 922	1 168 868	141 753	224 661					
Harz	1 943 719	91 308	1 852 411	162 459	244 442					
Jerichower Land	1 017 627	93 432	924 195	11 784	81 367					
Mansfeld-Südharz	2 255 955	168 052	2 087 903	706 327	276 956					
Saalekreis	1 626 943	115 225	1 511 718	174 957	230 681					
Salzlandkreis	2 013 297	208 642	1 804 655	99 887	53 259					
Stendal	1 137 148	17 675	1 119 473	39 837	288 171					
Wittenberg	1 240 678	35 180	1 205 498	171 483	366 599					
Sozialagentur Halle (Saale)	636 617 129	38 024 427	598 592 702	2 211 831	2 728 464					
Sachsen-Anhalt	662 581 679	39 540 668	623 041 011	5 059 478	8 703 566					

¹ Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach Altersgruppen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

		Darunter		Und zwar aus Spalte	1	
Alter von bis unter Jahren	Empfänger/-innen insgesamt	mit Hilfegewährung durch den überörtlichen Träger	männlich ¹	weiblich	in Einrichtungen	
unter 3	151	2	77	74	2	
3 - 7	248	27	143	105	27	
7 - 11	313	64	171	142	64	
11 - 15	351	92	183	168	92	
15 - 18	104	92	66	38	92	
18 - 21	142	107	78	64	107	
21 - 25	249	194	141	108	194	
25 - 30	416	296	235	181	295	
30 - 40	1 210	863	763	447	863	
40 - 50	1 003	572	685	318	572	
50 - 60	2 054	1 110	1 468	586	1 110	
60 - 65	1 179	659	719	460	660	
65 - 70	773	601	491	282	601	
70 - 75	301	297	182	119	299	
75 - 80	315	313	138	177	314	
80 - 85	271	269	94	177	269	
85 und mehr	251	251	32	219	251	
Insgesamt	9 331	5 809	5 666	3 665	5 812	
darunter Nichtdeutsche	199	62	105	94	62	

¹Personen mit der Signierung des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach §22 Abs. 7 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2.2 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach Altersgruppen, Regelbedarfsstufen und Geschlecht

	Empfänger/-innen										
Alter		Davon									
von bis unter Jahren	insgesamt	Regel- bedarfsstufe 1	Regel- bedarfsstufe 2	Regel- bedarfsstufe 3	Regel- bedarfsstufe 4	Regel- bedarfsstufe 5	Regel- bedarfsstufe 6				
unter 3	151	_	_	_	_	-	151				
3 - 7	248	-	-	-	-	65	183				
7 - 11	313	-	-	-	-	313	-				
11 - 15	351	-	-	-	91	260	-				
15 - 18	104	-	-	-	104	-	-				
18 - 21	142	32	3	107	-	-	-				
21 - 25	249	49	6	194	-	-	-				
25 - 30	416	115	6	295	-	-	-				
30 - 40	1 210	334	13	863	-	-	-				
40 - 50	1 003	415	16	572	-	-	-				
50 - 60	2 054	914	30	1 110	-	-	-				
60 - 65	1 179	433	86	660	-	-	-				
65 - 70	773	149	23	601	-	-	-				
70 - 75	301	-	2	299	-	-	-				
75 - 80	315	1	-	314	-	-	-				
80 - 85	271	2	-	269	-	-	-				
85 und mehr	251	-	-	251	-	-	-				
Insgesamt	9 331	2 444	185	5 535	195	638	334				
darunter											
weiblich	3 665	814	106	2 218	74	298	155				

2.3 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung

		Und zwar Hilfeempfänger/-innen								
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	außerhalb von Einrichtungen	Deutsche	Nicht- deutsche	männlich ¹	weiblich	Durchschnitts- alter			
Dessau-Roßlau, Stadt	238	111	234	4	154	84	55,2			
Halle (Saale), Stadt	1 151	472	1 112	39	703	448	46,4			
Magdeburg, LHS	758	483	700	58	452	306	46,6			
Altmarkkreis Salzwedel	609	167			347	262	46,9			
Anhalt-Bitterfeld	373	227	365	8	241	132	49,1			
Börde	702	157	694	8	386	316	52,6			
Burgenlandkreis	577	184	564	13	355	222	49,2			
Harz	1 046	286	1 042	4	650	396	48,3			
Jerichower Land	421	187			266	155	48,1			
Mansfeld-Südharz	593	247	586	7	348	245	41,8			
Saalekreis	419	227	410	9	250	169	44,8			
Salzlandkreis	842	429	826	16	493	349	49,1			
Stendal	796	169	787	9	508	288	49,0			
Wittenberg	303	158			192	111	50,3			
Sachsen-Anhalt	8 828	3 504	8 645	183	5 345	3 483	48,0			

¹ Personen mit der Signierung des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach §22 Abs. 7 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 2.3 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12. 2019 mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung

		Und zwar Hilfeempfänger/-innen								
Kreisfreie Stadt Landkreis			im Alter von bi	s unter Jahren						
Land	unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr				
Dessau-Roßlau, Stadt	10	12	5	40	94	77				
Halle (Saale), Stadt	74	114	37	317	386	223				
Magdeburg, LHS	48	84	24	187	278	137				
Altmarkkreis Salzwedel	22	31	34	223	175	124				
Anhalt-Bitterfeld	11	52	6	82	145	77				
Börde	16	34	28	185	257	182				
Burgenlandkreis	22	33	31	172	181	138				
Harz	27	59	52	350	370	188				
Jerichower Land	19	24	13	125	169	71				
Mansfeld-Südharz	35	78	42	188	167	83				
Saalekreis	15	63	14	116	152	59				
Salzlandkreis	54	83	18	170	329	188				
Stendal	23	37	40	261	274	161				
Wittenberg	16	31	5	52	120	79				
Sachsen-Anhalt	392	735	349	2 468	3 097	1 787				

2.4 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2019 nach Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge und nach Altersgruppen

		Und zwar							
Alter von bis unter Jahren	Insgesamt	mit einem oder mehreren	Personen mit Bedarf für dezentrale	an Inhaber/-innen eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen G					
		Mehrbedarfen ¹	Warmwasserversorgung	bis zur Altersgrenze und voll erwerbsgemindert ²					
unter 3	149	15	15	-					
3 - 7	221	21	21	-					
7 – 11	249	27	25	-					
11 – 15	259	13	12	-					
15 – 18	12	1	-	1					
18 – 21	35	12	5	7					
21 – 25	55	11	5	2					
25 - 30	121	28	9	4					
30 - 40	347	87	34	32					
40 - 50	431	147	68	60					
50 - 60	944	298	142	145					
60 - 65	519	123	81	38					
65 – 70	172	33	22	6					
70 – 75	2	-	-	-					
75 – 80	1	-	-	-					
80 – 85	2	1	1	-					
85 und mehr	-	-	-	-					
Insgesamt	3 519	817	440	295					
Durchschnittsalter	40,0	46,6	45,0	50,7					

 $^{^1}$ Empfängerinnen und Empfänger mit mehreren Mehrbedarfen werden nur einmal gezählt. 2 Altersgrenze nach \S 41 Absatz 2 SGB XII

 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt
 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach Dauer der Leistungsgewährung und Typ der Personengemeinschaft

			Dave	on mit eine		en Dauer o s unter	der Leistungsgewährung Monaten				
Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 48	48 und mehr	
Außerhalb von Einrichtungen zusammen	3 296	229	263	222	186	337	320	595	361	783	
und zwar											
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen ohne Kinder											
unter 18 Jahren	2 397	176	195	156	152	263	258	470	256	471	
Einzelne erwachsene leistungsbe-											
rechtigte Personen mit Kindern											
unter 18 Jahren	47	3	5	5	3	7	6	7	6	5	
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ³											
ohne Kinder unter 18 Jahren	121	7	8	15	7	16	18	15	17	18	
mit Kindern unter 18 Jahren	8	1	-	1	1	1	-	1	1	2	
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsbe-											
rechtigten Personen	28	2	3	1	2	3	6	3	1	7	
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte											
erwachsene Person	695	40	52	44	21	47	32	99	80	280	
In Einrichtungen	5 812	153	174	141	137	259	235	374	331	4 008	
Personengemeinschaften insgesamt	9 108	382	437	363	323	596	555	969	692	4 791	

Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.
 Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.
 Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

3.2 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach dem Bruttobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft

Personengemeinschaften insgesamt	9 108	5 067	384	242	604	1 256	913	291	320	31
n Einrichtungen	5 812	4 931	1	2	126	202	355	46	141	8
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	695	111	282	110	94	25	24	16	30	3
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsbe- rechtigten Personen	28	-	-	-	-	2	-	-	23	:
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ³ ohne Kinder unter 18 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren	121 8	1 -	3 -	55 -	48	7 -	1 1	3 3	- 4	
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen mit Kindern unter 18 Jahren	47	-	-	-	-	-	1	-	34	1:
und zwar Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	2 397	21	98	75	336	1 020	531	223	88	
sußerhalb von Einrichtungen zusammen	3 296	136	383	240	478	1 054	558	245	179	23
Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	unter 400	400-500	500-600	600-700	700-800	800-900	900- 1 000	1 000- 1 500	1 500 und meh
		Davon mit einem Bruttobedarf von bis unter EUR im Berichtsmonat								

Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.
 Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.
 Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

3.3 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach den anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft

			Davon							
Typ der Personengemeinschaft¹	Insgesamt	ohne anerkannte Aufwen-	mit a	nerkannten von	Aufwendung bis unter	en für Unterl EUR pro N	kunft und Hei Monat	zung		
		dungen für Unterkunft und Heizung	zusammen	1 - 200	200 - 300	300 - 400	400 - 500	500 und mehr		
Jnd zwar										
Einzelne erwachsene leistungsbe-										
rechtigte Personen										
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 397	120	2 277	203	509	1 323	202	40		
männlich ⁴	1 623	84	1 539	143	384	858	127	27		
weiblich	774	36	738	60	125	465	75	13		
mit Kindern unter 18 Jahren	47	-	47	1	1	8	26	11		
männlich ⁴	7	-	7	-	1	1	2	3		
weiblich	40	-	40	1	-	7	24	8		
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ²										
mit einer erwachsenen leistungsbe- rechtigten Person ³										
ohne Kinder unter 18 Jahren	121	4	117	46	67	_	1	3		
männlich⁴	47	1	46	16	27	_	1	:		
weiblich	74	3	71	30	40	-	-	•		
mit Kindern unter 18 Jahren	8	-	8	-	2	5	1			
männlich ⁴	4	-	4	-	2	1	1			
weiblich	4	-	4	-	-	4	-			
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ²										
mit zwei erwachsenen leistungsbe-										
rechtigten Personen	28	4	24	1	1	5	15	2		
Leistungsberechtigte Minderjährige										
ohne leistungsberechtigte										
erwachsene Personen	695	145	550	319	167	41	19	4		
Personengemeinschaften insgesamt	3 296	273	3 023	570	747	1 382	264	60		

Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.
 Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.
 Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.
 Personen mit der Signatur des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach § 22 Abs. 3PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.4 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach dem Nettobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft

			Davon mit ei	nem Nettobe	darf von b	is unter El	JR pro Mona	at
Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	unter 100	100 - 200	200 - 300	300 - 500	500 - 750	750 - 1 000	1 000 und mehr
Außerhalb von Einrichtungen zusammen	3 296	310	632	574	669	509	509	93
Und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen								
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 397	192	454	345	439	415	478	74
männlich ⁴	1 623	127	270	242	314	302	314	54
weiblich	774	65	184	103	125	113	164	20
mit Kindern unter 18 Jahren	47	2	2	4	8	10	14	7
männlich ⁴	7	2	-	3	1	-	1	-
weiblich	40	-	2	1	7	10	13	7
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsbe- rechtigten Person ³								
ohne Kinder unter 18 Jahren	121	22	28	8	24	34	5	-
männlich ⁴	47	7	12	5	7	13	3	-
weiblich	74	15	16	3	17	21	2	-
mit Kindern unter 18 Jahren	8	-	2	1	2	2	-	1
männlich ⁴	4	-	1	1	2	-	-	-
weiblich	4	-	1	-	-	2	-	1
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	28	6	2	_	4	3	3	10
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	695	88	144	216	192	45	9	10
In Einrichtungen	5 812							
ш Ешпонинуен	3012	733	4 266	57	184	253	184	135
Personengemeinschaften insgesamt	9 108	1 043	4 898	631	853	762	693	228

Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.
 Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.
 Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.
 Personen mit der Signatur des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach § 22 Abs. 3PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.5 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach Einkommensarten und Typ der Personengemeinschaft

		Davon									
			mit ang	erechnetem	bzw. in Ansp nach		menen Einko	ommen			
Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt ⁵	ohne angerech-				und zwar ⁶					
	3	netes Einkom- men	zusammen ⁵	Erwerbs- ein- kommen	Rente wegen Erwerbs- minde- rung ⁷	Alters- rente ⁷	öffentlich- rechtliche Leistun- gen für Kinder	sonstige Einkünfte			
Und zwar											
Einzelne erwachsene leistungsbe-											
rechtigte Personen											
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 397	725	1 672	49	1 172	341	54	218			
männlich ⁴	1 623	483	1 140	33	878	163	36	137			
weiblich	774	242	532	16	294	178	18	81			
mit Kindern unter 18 Jahren	47	-	47	1	18	-	47	9			
männlich ⁴	7	-	7	-	6	-	7	1			
weiblich	40	-	40	1	12	-	40	8			
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ³											
ohne Kinder unter 18 Jahren	121	30	91	6	24	48	1	31			
männlich⁴	47	13	34	4	12	16	-	9			
weiblich	74	17	57	2	12	32	1	22			
mit Kindern unter 18 Jahren	8	1	7	1	4	_	7	1			
männlich ⁴	4	-	4	1	3	-	4	1			
weiblich	4	1	3	-	1	-	3	-			
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ²											
mit zwei erwachsenen leistungsbe-											
rechtigten Personen	28	6	22	3	8	10	5	5			
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte											
erwachsene Personen	695	52	643	-	-	-	637	42			
Personengemeinschaften insgesamt	3 296	814	2 482	60	1 226	399	751	306			

¹ Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

² Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

³ Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

⁴ Personen mit der Signatur des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach § 22 Abs. 3PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

⁵ Personengemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden nur einmal gezählt.

Personengemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden bei jeder zutreffenden Einkommensart gezählt.
 Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung, sowie Alterssicherung der Landwirte.

3.6 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach angerechnetem Einkommen in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft

		Davon								
				mit	angerechnet	em Einkomn	nen			
Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	ohne angerech-		In Hö	he von bis	unter EUF	R im Berichts	monat		
.,,	9	netes Einkom- men	zusammen	1 - 150	150 - 250	250 - 400	400 - 625	625 und mehr		
Und zwar										
Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen										
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 397	725	1 672	155	152	267	811	287		
männlich ⁴	1 623	483	1 140	113	115	211	555	146		
weiblich	774	242	532	42	37	56	256	141		
mit Kindern unter 18 Jahren	47	-	47	_	4	7	11	25		
männlich ⁴	7	-	7	-	-	1	-	6		
weiblich	40	-	40	-	4	6	11	19		
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ³										
ohne Kinder unter 18 Jahren	121	30	91	17	11	13	49	1		
männlich ⁴	47	13	34	4	4	7	18	1		
weiblich	74	17	57	13	7	6	31	-		
mit Kindern unter 18 Jahren	8	1	7	_	-	_	3	4		
männlich⁴	4	-	4	-	-	-	1	3		
weiblich	4	1	3	-	-	-	2	1		
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsbe-										
rechtigten Personen	28	6	22	3	2	1	1	15		
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte										
erwachsene Personen	695	52	643	7	431	63	107	35		
Personengemeinschaften insgesamt	3 296	814	2 482	182	600	351	982	367		

Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.
 Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.
 Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.
 Personen mit der Signatur des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach § 22 Abs. 3PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.7 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2019 nach dem Typ der Personengemeinschaft und Wohnort in Sachsen-Anhalt

					Davon					
					außerhalb von E	Einrichtungen				
						Und zwar	Jnd zwar			
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Personen- gemein- schaften ¹ insgesamt	in Einrich- tungen	zu- sammen	Ehepaare/ Lebenspartner- schaften³ mit erwachsenen	Einzelne erwachsene leistungs- berechtigte	Einzelne ei leistungsb Personen o unter 18	erechtigte hne Kinder	Leistungs- berechtigte Minderjährige ohne leistungs-		
				leistungs- berechtigten Personen ⁴	Personen mit Kindern unter 18 Jahren	männlich ²	weiblich	berechtigte erwachsene Personen		
Dessau-Roßlau, Stadt	231	127	104	6	-	54	28	15		
Halle (Saale), Stadt	1 108	679	429	17	6	190	78	134		
Magdeburg, LHS.	722	275	447	19	4	214	111	93		
Altmarkkreis Salzwedel	600	442	158	8	4	69	41	36		
Anhalt-Bitterfeld	365	146	219	5		120	49	42		
Börde	693	545	148	8	·	70	32	34		
Burgenlandkreis	563	393	170	3		90	49	26		
Harz	1 034	760	274	4	4	155	75	34		
Jerichower Land	410	234	176	5	·	100	36	31		
Mansfeld-Südharz	570	346	224	9	4	104	55	50		
Saalekreis	409	192	217	10	5	100	49	51		
Salzlandkreis	821	413	408	23	7	193	102	81		
Stendal	785	627	158	4	4	82	34	34		
Wittenberg	294	145	149	8		76	33	27		
Sachsen-Anhalt	8 605	5 324	3 281	129	47	1 617	772	688		

Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt
 Personen mit der Signierung des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
 Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.
 Die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt leben.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2019 nach Ort der Leistungserbringung, Geschlecht und Durchschnittsbetrag der Leistungsart

Empfängergruppe/	Empfänger/-innen	Durchschnitt d	les letzten Monats im	Quartal in EUR
Ort der Leistungserbringung	insgesamt	Regelsatz	Unterkunft und Heizung ¹	Nettobedarf

Insgesamt	22 688	393	295	466
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	16 767	412	277	473
in Einrichtungen	5 921	339	345	446
darunter männlich² zusammen	13 074	393	293	475
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	9 587	412	274	482
in Einrichtungen	3 487	339	344	454
darunter weiblich zusammen	9 614	393	298	454
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	7 180	412	281	461
in Einrichtungen	2 434	339	345	435

Der Durchschnittsbetrag bezieht sich nur auf Empfänger/-innen der Leistung.
 Personen mit der Signierung des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

4.2 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2019 nach Altersgruppen und Geschlecht

		Dave	on	Damentania	
Alter von bis unter Jahren	Empfänger/-innen insgesamt	männlich ²	weiblich	Darunter in Einrichtungen	
		Pers	onen		
18 - 21	317	193	124	83	
21 - 25	835	495	340	227	
25 - 30	1 764	1 026	738	434	
30 - 40	4 994	2 990	2 004	1 294	
40 - 50	2 363	1 461	902	791	
50 - 60	3 015	1 987	1 028	1 023	
60 - 65	1 737	1 117	620	538	
65 - 70	3 675	2 079	1 596	525	
		864	781	269	
70 - 75	1 645				
75 - 80	1 010	432	578	295	
80 - 85	829	311	518	245	
85 - 90	299	81	218	110	
90 und älter	205	38	167	87	
Insgesamt	22 688	13 074	9 614	5 921	
davon					
18 Jahre bis unter der Altersgrenze¹	15 234	9 411	5 823	4 459	
Altersgrenze und älter ¹	7 454	3 663	3 791	1 462	
Durchschnittsalter 18 Jahre bis unter der Altersgrenze in Jahren ¹	42,1	42,7	41,2	43,5	
Durchschnittsalter Altersgrenze und älter in Jahren ¹	73,0	71,7	74,3	76,0	

¹ Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 SGB XII ² Personen mit der Signierung des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach §22 Abs. 7 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

4.3 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2019 nach regionaler Gliederung, Geschlecht und deutscher Staatsangehörigkeit

Kreisfreie Stadt	Empfänger/-innen	Darunter	Ui	nd zwar aus Spalte	1
Landkreis Land	insgesamt	deutsch	männlich ¹	weiblich	in Einrichtungen
Dessau-Roßlau, Stadt	757	624	410	347	-
Halle (Saale), Stadt	2 388	2 021	1 282	1 106	-
Magdeburg, LHS	2 192	1 794	1 181	1 011	-
Altmarkkreis Salzwedel	596	565	351	245	-
Anhalt-Bitterfeld	1 073	1 002	632	441	-
Börde	975	913	563	412	-
Burgenlandkreis	1 276	1 230	743	533	-
Harz	1 468	1 449	842	626	-
Jerichower Land	533	514	331	202	-
Mansfeld-Südharz	1 159	1 142	677	482	-
Saalekreis	1 113	1 053	677	436	-
Salzlandkreis	1 578	1 518	917	661	-
Stendal	862	832	506	356	-
Wittenberg	797	762	475	322	-
Sozialagentur	5 921	5 878	3 487	2 434	5 921
Sachsen-Anhalt	22 688	21 297	13 074	9 614	5 921

¹ Personen mit der Signierung des Geschlechts "divers" oder "ohne Angabe" (nach §22 Abs. 7 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2019 sowie am Jahresende nach Hilfearten

Hilfeart ¹	Empfänger(innen) im Laufe des Berichtsjahres	Darunter in Einrichtungen	Empfänger(innen) am Jahresende
		Personen	<u> </u>
		insgesamt	
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel			
SGB XII insgesamt ²	40 084	29 365	33 662
und zwar			
Hilfen zur Gesundheit ³	457	378	94
Eingliederungshilfe für behinderte			
Menschen	29 853	21 687	26 129
Hilfe zur Pflege	8 690	7 715	7 084
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten			
und Hilfe in anderen Lebenslagen	2 129	327	828
		darunter weiblich	
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel			
SGB XII zusammen ²	17 301	12 802	14 423
und zwar			
Hilfen zur Gesundheit ³	233	184	45
Eingliederungshilfe für behinderte			
Menschen	11 656	8 455	10 289
Hilfe zur Pflege	4 894	4 370	3 965
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten			
und Hilfe in anderen Lebenslagen	1 000	138	336

Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfearten werden bei jeder Leistungsart bzw. jedem Ort der Hilfegewährung gezählt.
 Mehrfachzählungen sind nur in soweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.
 unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen

5.2 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2019 sowie am Jahresende nach regionaler Gliederung und Geschlecht

Kreisfreie Stadt		jer/-innen Berichtsjahres ¹	Dav	von	Empfäng am Jahi	er/-innen resende
Landkreis Land	insgesamt ²	darunter überörtlicher Träger	männlich ³	weiblich	insgesamt ²	darunter überörtlicher Träger
Dessau-Roßlau, Stadt	77	-	50	27	14	-
Halle (Saale), Stadt ⁴	38 930	38 530	22 155	16 775	33 369	33 341
Magdeburg, LHS	103	-	48	55	58	-
Altmarkkreis Salzwedel	14	-				-
Anhalt-Bitterfeld	105	-	63	42	30	-
Börde	29	-	18	11	4	-
Burgenlandkreis	72	-	32	40		-
Harz	216	-	109	107	25	-
Jerichower Land	14	-			4	-
Mansfeld-Südharz	237	-	138	99	101	-
Saalekreis	75	-	49	26	5	-
Salzlandkreis	119	-	54	65	4	-
Stendal	28	-	12	16	9	-
Wittenberg	65	-	34	31	35	-
Sachsen-Anhalt	40 084	38 530	22 783	17 301	33 662	33 341

 ¹ Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Hilfegewährung) gezählt.
 2 Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.
 3 Personen mit Signierung des Geschlechtes "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

⁴ einschließlich Abrechnung der Sozialagentur Halle als überörtlicher Träger

5.3 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2019 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und regionaler Gliederung

		Und zwar²									
Kreisfreie Stadt		im Alter vo	n bis unter	Jahren	nach au: Hilfe	sgewählten earten ¹		nachr.: Anspruchs-			
Landkreis Land	Insgesamt ²	unter 18	18 - 65	65 und mehr	Hilfe zur Pflege	Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	in Einrich- tungen	berechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V			
Dessau-Roßlau, Stadt	77		72		-	-	-	105			
Halle (Saale), Stadt³	38 930	8 795	21 513	8 622	8 690	29 853	29 365	780			
Magdeburg, LHS	103	-	58	45	-	-	-	101			
Altmarkkreis Salzwedel	14		11		-	-	-	35			
Anhalt-Bitterfeld	105	-	96	9	-	-	-	23			
Börde	29	-	16	13	-	-	-	75			
Burgenlandkreis	72	-	56	16	-	-	-	40			
Harz	216	-	183	33	-	-	-	29			
Jerichower Land	14	-	11	3	-	-	-	10			
Mansfeld-Südharz	237	-	228	9	-	-	-	12			
Saalekreis	75	-	67	8	-	-	-	27			
Salzlandkreis	119		107		-	-	-	27			
Stendal	28	-	21	7	-	-	-	45			
Wittenberg	65	-	57	8	-	-	-	59			
Sachsen-Anhalt	40 084	8 797	22 496	8 791	8 690	29 853	29 365	1 368			

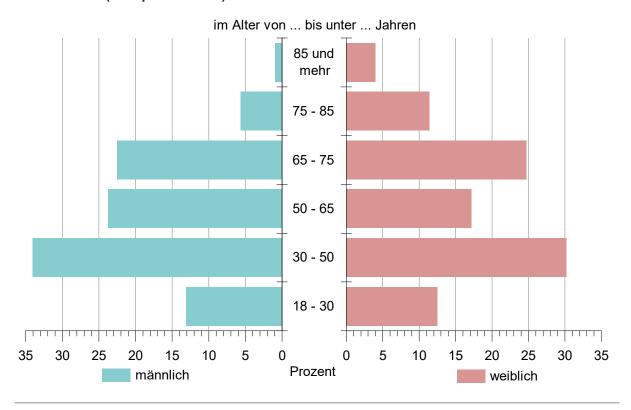
 ¹ Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfearten werden bei jeder Hilfeart bzw. jedem Ort der Hilfegewährung gezählt.
 2 Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.
 3 einschließlich Abrechnung der Sozialagentur Halle als überörtlicher Träger

5.4 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2019 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und Wohnort in Sachsen-Anhalt

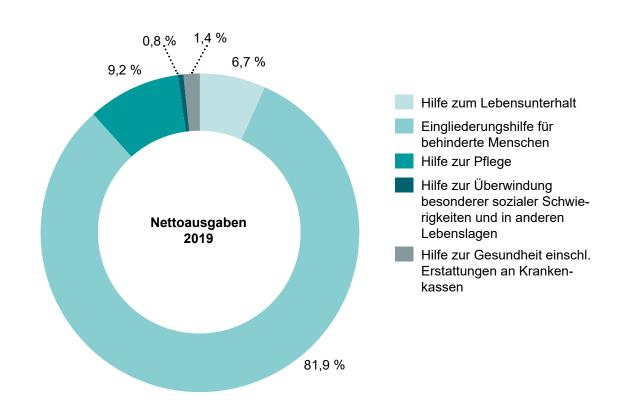
					Und zwar²	2		
Kreisfreie Stadt		im Alter vo	n bis unter	Jahren		sgewählten earten ¹		nachr.: Anspruchs-
Landkreis Land	Insgesamt ²	unter 18	18 - 65	65 und mehr	Hilfe zur Pflege	Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	in Einrich- tungen	berechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
Dessau-Roßlau, Stadt	1 550	459	719	372	424	1 035	939	150
Halle (Saale), Stadt	4 192	951	2 320	921	925	2 939	2 488	343
Magdeburg, LHS	3 586	1 067	1 680	839	860	2 604	2 475	163
Altmarkkreis Salzwedel	1 672	304	1 042	326	199	1 447	1 326	61
Anhalt-Bitterfeld	2 514	583	1 420	511	478	1 979	1 819	60
Börde	2 880	615	1 530	735	815	2 043	2 271	103
Burgenlandkreis	2 920	657	1 545	718	731	2 120	2 316	60
Harz	4 219	765	2 546	908	763	3 294	3 444	68
Jerichower Land	1 332	317	723	292	301	1019	970	21
Mansfeld-Südharz	2 533	546	1 551	436	472	1 808	1 748	33
Saalekreis	2 206	442	1 444	320	357	1 741	1 552	39
Salzlandkreis	4 206	1 067	2 276	863	840	3 274	3 126	63
Stendal	2 368	429	1 450	489	396	1 940	1 879	76
Wittenberg	2 018	535	1 070	413	405	1 538	1 393	74
Sachsen-Anhalt	38 196	8 737	21 316	8 143	7 966	28 781	27 746	1 314

¹ Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfearten werden bei jeder Hilfeart bzw. jedem Ort der Hilfegewährung gezählt.
² Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Altersgliederung der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2019 nach Geschlecht



Anteil der Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen nach SGB XII im Jahr 2019





Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Berichtsjahr 2019

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Fachinformationen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

SH₁

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Statistisches Landesamt Sachs Dezernat 24 Bildung, Soziales, Gesundheit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in Frau Meilick - 515 Frau Seeger - 513

Telefax: (0345) 2318- 921 E-Mail: Meilick@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Allgemeine Angaben zu							
			1	1 Bogenart			
Auskunftgebende Stelle			2–9	Land Kreis Gemeinde			
Art des Trägers							
Örtlich			10	70			
Überörtlich			10	2			
			\sum	•			
	•						
Ausgaben/Auszahlungen	1,						
		+:		Hilfeleistungen			
	Produkt	chnit	<u>e</u>	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen		
Art der Hilfe		Unterabschnitt	Satzstelle	Konto 7331	Konto 7332		
			Sa	Gr 73	Gr 74		
				Volle	Euro		
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410	11–30				
,	3111	710					
Laufende Leistungen			31–50				
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen			51–70				
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte			71–90				

SH1 Seite 1

		Unterabschnitt		Hilfeleistungen			
	¥		<u>e</u>	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen		
Art der Hilfe	Produkt		Satzstelle	Konto 7331	Konto 7332		
	Ā		Sat	Gr 73	Gr 74		
				Volle	Euro		
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen	3114	413	91–110				
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§47 SGB XII)			111–130				
Hilfe bei Krankheit (§48 SGB XII)			131–150				
Hilfe zur Familienplanung (§49 SGB XII)			151–170				
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§50 SGB XII)			171–190				
Hilfe bei Sterilisation (§51 SGB XII)			191–210				
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß §264 Absatz 7 SGB V			211–220				
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	3113	412	221–240				
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. §26 SGB IX)			241–260				
Leistungen zur Beschäftigung (§54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. §140 Absatz 1 SGB XII)			261–280	2			
Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§58 und 62 des Neunten Buches (§54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. §140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII)	<u></u>	S	281-290				
Leistungen bei anderen Leistungsan- bietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 140 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII)	2~		291–310				
Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach §61 des Neunten Buches (§54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. §140 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII)			311–330				
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. §55 Absatz 2 SGB IX)			331–350				
Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX – (§ 55 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX)			351–360				
Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)			361–380				
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§55 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX)							
,							

Seite 2 SH1

		=		Hilfeleistungen			
	Produkt	Unterabschnitt	<u>e</u>	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen		
Art der Hilfe			Satzstelle	Konto 7331	Konto 7332		
	ا ه		Sa	Gr 73	Gr 74		
				Volle	Euro		
noch: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	3113	412					
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§55 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX)			401–420				
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§55 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX)			421–440				
Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX)			441–460				
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaft- lichen und kulturellen Leben (§55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX)			461–480				
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§55 Absatz 2 SGB IX)			481–500				
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII)			501–520				
Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)			521–540	21/2			
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XII)			541-560				
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben (§54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII)	<	S	561–580				
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§54 Absatz 1 Satz 1, §54 Absatz 2 und Absatz 3 SGB XII)			581–600				
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411	601–620				
Pflegegeld (§64a SGB XII)							
Pflegegrad 2			621–630				
Pflegegrad 3			631–640				
Pflegegrad 4			641–650				
Pflegegrad 5			651–660				
Häusliche Pflegehilfe (§64b SGB XII)							
Pflegegrad 2			661–670				
Pflegegrad 3			671–680				
Pflegegrad 4			681–690				
Pflegegrad 5			691–700				
Verhinderungspflege (§64c SGB XII)			701–710				
Pflegehilfsmittel (§64d SGB XII)			711–720				

SH1 Seite 3

		ب ا		Hilfeleistungen			
	¥	Unterabschnitt	<u>e</u>	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen		
Art der Hilfe	Produkt	absc	Satzstelle	Konto 7331	Konto 7332		
	, Ţ	ıtera	Sat	Gr 73	Gr 74		
		בׁ		Volle	Euro		
noch: Hilfe zur Pflege							
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§64e SGB XII)	3112	411	721–730				
Andere Leistungen							
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§64f Absatz 1 SGB XII)			731–740				
Beratungskosten für die Pflegeperson (§64f Absatz 2 SGB XII)			741–750				
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§64f Absatz 3 SGB XII)			751–760				
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§66 SGB XII)			761–780				
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§64i SGB XII)				C			
Pflegegrad 2			781–790				
Pflegegrad 3			791–800				
Pflegegrad 4			801–810				
Pflegegrad 5			811-820				
Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§64g SGB XII)		7	821–830				
Kurzzeitpflege (§64h SGB XII)	4	O	831–840				
Stationäre Pflege (§65 SGB XII)							
Pflegegrad 2	77		841–850				
Pflegegrad 3			851–860				
Pflegegrad 4			861–870				
Pflegegrad 5			871–880				
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115	414	881–900				
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten							
(§§ 67 bis 69 SGB XII)			901–920				
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§70 SGB XII)			921–940				
Altenhilfe (§71 SGB XII)			941–960				
Blindenhilfe (§72 SGB XII)			961–980				
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§73 SGB XII)			981 –1000				
Bestattungskosten (§74 SGB XII)			1001 –1010				

Seite 4 SH1

Allgemeine Angaben z	zu											
		1	Bogenart	Art des Trägers								
Auskunft gebende Stelle		2–9	9	Örtlich 10 1								
Land Kreis Gemeinde Überörtlich												
Einnahmen/Einzahlun	gen	auß	erhalb von Einrichtungen									
					Leistungen Dritter							
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)					
		Unte	Konto 6211	Konto 6212	Konto 6213	Konto 6214	Konto 6215					
			UGr 241	UGr 243	UGr 245	UGr 247	UGr 249					
					Volle Euro							
Hilfe zum Lebens- unterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111											
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen	3114	413	11–20	21-30	31–40	41–50	51-60					
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	3113	412	61–70	1-80	81–90	91–100	101–110					
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112		111–120	121–130	131–140	141–150	151–160					
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115		161–170	171–180 221–230	181–190 231–240	191–200 241–250	201–210					
			Z11-ZZU	ZZ I-Z3U	231-240	241-200	231-200					

Einnahmen/Einzahlungen in Einrichtungen

					Leistungen Dritter		
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
	-	Unt	Konto 6221	Konto 6222	Konto 6223	Konto 6224	Konto 6225
			UGr 251	UGr 253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
					Volle Euro		
Hilfe zum Lebens- unterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410	261–270	271-280	281–290	291–300	301–310
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen	3114	413	311–320		331–340	341–350	351–360
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	3113	412	0	371–380	381-390	391–400	401–410
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411	411-420	421–430	431–440	441–450	451–460
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115	414					
			461–470	471–480	481–490	491–500	501–510



Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

SH1

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

SH1 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2019

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 2 vom 01.12.2017 (für Berichtsjahr 2018) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Allgemeine Informationen

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.¹

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat die Ausgaben und Einnahmen folgender Hilfen erfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII);
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII);
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SBG XII);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII);

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V erfasst.

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

- die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander beispielsweise Erstattungen im Rahmen von Delegationsleistungen; eine Ausnahme bilden Erstattungen von Sozialhilfeträgern untereinander im Fall zunächst ungeklärter Zuständigkeit: Übernimmt der eine Träger zunächst die Kosten und stellt sich später beispielsweise im Rahmen eines Gerichtsverfahrens heraus, dass die Zuständigkeit bei einem

anderen Träger liegt, so ist die Zahlung des tatsächlich zuständigen Trägers an den in Vorleistung getretenen Träger in der Statistik nachzuweisen.

- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe;
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;
- die Aufwendungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gemäß § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt;
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden;
- die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG) und entsprechende Leistungen für Berechtigte nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären
- Ausgaben und Einnahmen der Gutachterkosten nach § 62a SGB XII. Nach § 62a Satz 12 SGB XII können sich Träger der Sozialhilfe bei der Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang stehende Ausgaben bzw. Erstattungen sind nicht in der Statistik zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe übernommen werden. Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen aus dem jeweiligen Berichtsjahr nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten "negativen Einnahmen" ist in der Statistik nicht möglich. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend ist die Meldung <u>bis spätestens 31. März des Folgejahres</u> an das zuständige Statistische Landesamt weiterzuleiten.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: IDEV bzw. CORE-Webanwendung.

Haushaltssystematik

Einige Berichtsstellen verbuchen ihre Ausgaben und Einnahmen noch nach dem kameralen Rechnungswesen. Um der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der kameralen auf die doppische Buchung Rechnung zu tragen, werden die Nummern der Produkte und Konten der neuen Haushaltssystematik parallel zu den Nummern der Unterabschnitte und Untergruppen der alten Haushaltssystematik geführt. Für die anderen Auskunftspflichtigen sind diese Angaben irrelevant.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das doppische Buchungssystem wird die Fachinformation an die Terminologie der Doppik angepasst und um die Begriffe der Auszahlungen und Einzahlungen analog zu den Ausgaben und Einnahmen ergänzt.

Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Für die Differenzierung der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII) des finanzstatistischen Produktrahmens gelten auf der Ebene der 4-Steller folgende Produkte:

Produkt 3111: Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Produkt 3112: Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Produkt 3113: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

Produkt 3114: Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Produkt 3115: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Eine Vergabe der Produktnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene der 4-Steller. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen Kontenrahmens sind bei den

- Auszahlungen die beiden Konten 7331 und 7332 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einzahlungen die beiden Konten 621 und 622 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen)

sowie die jeweils zugehörigen Konten zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

Für die Untergliederung des Abschnitts 41 (Sozialhilfe nach dem SGB XII) des Gliederungsplans gelten auf der Ebene der 3-Steller folgende Unterabschnitte:

UA 410: Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

UA 411: Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

UA 412: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

UA 413: Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

UA 414: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Eine Vergabe der Unterabschnittsnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene der 3-Steller. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des Gruppierungsplans sind bei den

- Ausgaben die beiden Gruppen 73 und 74 (Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einnahmen die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen)

sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Leistungen in Form eines **Persönlichen Budgets** sind – wie bisher – den hierin jeweils enthaltenen Leistungen (Ausgabepositionen) zuzuordnen. Können Ausgaben für das Persönliche Budget nicht direkt den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden, sind diese unter den in den Erläuterungen zum 6. und 7. Kapitel genannten Auffangpositionen zu erfassen.

Die Spalte "St" (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Erhebungsmerkmale Ausgaben/Auszahlungen

Merkmalsname	St.	Beschreibu	ng				
Bogenart	1	Bogenart 1	= Ausgaben/Auszahlu	ngen			
Regionalschlüssel der auskunftgebenden S	Stelle						
BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signier	ung der Regionalangal	oen für das	Land, den Kr	eis und die G	Gemeinde erfolgt mittels der
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1		Gemeindeschlüsselnur				
BerichtseinheitID (Kreis)	2	Die regiona	le Signierung für die a	uskunftgebe	ende Stelle (I	Berichtseinhe	itID) ist – wie bisher – nach
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	folgendem I	Muster vorzunehmen:	(-3		
		T	Melder/auskunft-	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers
		٤	gebende Stelle				
		į į	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2
			Örtlicher Träger: 🗸 🧸				
		Ī	Landkreis	GV 100	GV 100		1
		Ī	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1
		[Örtlicher Träger, heran	gezogen dur	ch überörtlic	hen Träger:	
		I	Landkreis	GV 100	GV 100		2
		Ī	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2
		J	Kreisangehörige Geme	inde, herang	gezogen durc	h:	
			berörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2
			Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
	<	Zu beachter					
			ılangaben für Land, Re	•	•		· ·
		_		•			Beschreibung zu befüllen.
		_			_		leleitbandes GV 100 unter
				_	•		Schlüsselverzeichnis werden
			en Berichtsstellen vom			•	
		Die regiona	le Signierung für die a	auskunftgebe	ende Stelle is	st so vorzune	hmen, dass diese Stelle bei

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.
		Hinweis:
		Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der
		auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum
		Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
Angaben zum Träger		
Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu
		unterscheiden.
		Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-) Kreise. Werden von den
		Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben
		nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.
		Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere
		Kommunalbehörden (z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von
		den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und
		Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von
		diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen **außerhalb von Einrichtungen** stellen die Summe der Beträge dar, die an Leistungsberechtigte ausgezahlt werden, die nicht in einer Einrichtung leben bzw. nicht in einer Einrichtung übernachten. Dazu gehören alle Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt, die einen eigenen Haushalt führen bzw. Angehörige eines Haushalts sind. Auch wenn beispielsweise ein Empfänger/eine Empfängerin in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, aber zu Hause (z.B. in der eigenen Wohnung oder bei der Familie) übernachtet, zählen die Ausgaben/Auszahlungen für den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigte zu den Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen in Einrichtungen stellen die Summe der Zahlungen dar, die Leistungsberechtigten zufließen, die in einer Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht sind. Dies ist beispielsweise bei Leistungsberechtigten der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen wohnen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zum Lebensunterhalt	20	Produkt: 3111
(3. Kapitel SGB XII)		Unterabschnitt: 410
		Einzubeziehen ist hier nur die reine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (§§ 27 bis
		40 SGB XII); hierzu zählen auch die einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII.
Laufende Leistungen	20	Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt sind vor allem die nach Regelbedarfsstufen (Anlage zu
Einmalige Leistungen an Empfänger	20	§ 28 SGB XII) bemessenen Geldleistungen (Regelsatz), Mehrbedarfszuschläge (§ 30 SGB XII),
laufender Leistungen		Leistungen für Bedarfe der Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII) und Bedarfe für Unterkunft und
Einmalige Leistungen an sonstige	20	Heizung (§ 35 SGB XII). Die Hilfe muss als regelmäßig vorgesehen sein, jedoch kommt es auf die
Leistungsberechtigte		Dauer der Gewährung nicht an.
		So ist z.B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder
		eingestellte Hilfe eine laufende Leistung. Auch gemäß §§ 37, 37a und 38 SGB XII darlehensweise
		gewährte Geldleistungen sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt; gemäß § 36 SGB XII
		gewährte sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft können ebenfalls laufende Leistungen sein.
		Zu den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zählen auch die laufend gewährten Beiträge zur
		Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) sowie zur Alterssicherung (§ 33 SGB XII).
		Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt
		Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII) können als eigenständige Geld- oder
		Sachleistungen oder zusätzlich zur laufenden Hilfe gewährt werden.
		Gemäß § 31 Absatz 1 SGB XII können einmalige Leistungen gewährt werden für
		- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
		- Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt,
		- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von
		therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
		Da es sich dabei um eine abschließende Aufzählung handelt, ist eine Verbuchung anderer
		Leistungen als der hier genannten unter den einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		ausgeschlossen.
		Es wird bei der Erfassung der Ausgaben/Auszahlungen für einmalige Leistungen differenziert nach
		"Einmaligen Leistungen an Empfänger laufender Leistungen" und "Einmalige Leistungen an sonstige
		Leistungsberechtigte".

Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Nachgewiesen werden die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (§§ 47 bis 74). Die verschiedenen Hilfearten sind bei der Meldung zur Statistik grundsätzlich zu unterscheiden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der überörtliche Träger gemäß § 97 Absatz 3 SGB XII gleichzeitig für verschiedene Leistungen sachlich zuständig ist.

Die statistisch zu erfassenden Daten über die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen Haupt- und Unterhilfearten nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII korrespondieren mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung der jeweiligen (Unter-)Hilfearten. Detaillierte Erläuterungen hierzu sind daher nur zu einem Teil von Erhebungsmerkmalen angegeben.

Ausgaben/Auszahlungen in und außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII **außerhalb von Einrichtungen** umfasst die Hilfeleistungen, die weder zum Zwecke der Unterbringung und Vollpflege der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung noch zur Betreuung in einer teilstationären Einrichtung oder im Zusammenhang mit teilstationärer Betreuung gewährt werden.

Die Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII in Einrichtungen umfasst die den Leistungsberechtigten durch Unterbringung oder durch Betreuung in Einrichtungen geleistete Hilfe, wenn dabei Vollpflege über Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird. Nachgewiesen werden die Kosten der Pflege bzw. der Betreuung, soweit die Beträge von den Sozialhilfeträgern gezahlt werden. Zu den Ausgaben/Auszahlungen zählen alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Einrichtungen entstehen. Zu den Ausgaben/Auszahlungen in Einrichtungen zählt auch das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX.

Entscheidend für die Zuordnung als Ausgaben/Auszahlungen in oder außerhalb von Einrichtungen ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Leistungsberechtigten, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Ausgaben/Auszahlungen außerhalb von Einrichtungen zu verbuchen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Kinder, Übernachtungsstätten und dgl., in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Transportkosten

Transportkosten sind unter der Leistung zu verbuchen, zu deren Zweck der Transport durchgeführt wurde.

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfen zur Gesundheit	20	Produkt: 3114
(5. Kapitel SGB II)		Unterabschnitt: 413
Vorbeugende Gesundheitshilfe	20	Unter Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit fallen die Aufwendungen für
(§ 47 SGB XII)		- vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII),
Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)	20	- Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
Hilfe zur Familienplanung	20	- Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
(§ 49 SGB XII)		- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie für die
Hilfe bei Schwangerschaft und	20	- Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).
Mutterschaft (§ 50 SGB XII)		
Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	20	Eine Eintragung soll hier nur erfolgen, wenn die Leistung/Aufwendung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde.
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 7 SGB V	10	Die Aufwendungen der Sozialhilfeträger für die Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V sind gesondert zu erfassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die angegebenen Beträge nicht die Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Krankenkasse umfassen. Auch die Kosten für die Ausstellung einer Versichertenkarte sind nicht in die Aufwendungen mit einzubeziehen. Bei dieser Ausgabenposition erfolgt keine weitere Untergliederung.

Ausgaben/Auszahlungen für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Eingliederungshilfe für behinderte	20	Produkt: 3113
Menschen (6.Kapitel SGB XII)		Unterabschnitt: 412
		Suchtkrankenhilfe existiert nicht als eigenständige Hilfeleistung im SGB XII.
		Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen, die an Suchtkranke erbracht werden, sind entweder bei der
		Eingliederungshilfe für behinderte Menschen unter den im Sozialhilfebescheid aufgeführten
		Hilfearten zu verbuchen oder, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe
		nicht vorliegen, unter Hilfe bei Krankheit nach dem 5. Kapitel SGB XII gemäß § 48 SGB XII zu
		erfassen.
Leistungen zur medizinischen	20	Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX)
Rehabilitation (§ 54 Absatz 1 Satz 1		beziehen sich nach den Regelungen des § 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII auf die am 31. Dezembe r 2017
SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX in der am 31.		geltende Fassung des § 26 SGB IX.
Dezember 2017 geltenden Fassung)		
Leistungen zur Beschäftigung (§ 54	20	. 2
Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 140		
SGB XII)		
davon:		
Leistungen im Arbeitsbereich	10	Die Erfassung von Ausgaben/Auszahlungen von Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter
anerkannter Werkstätten für behinderte		Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1
Menschen nach den §§ 58 und 62 des		Satz 1 SGB XII i. V. m. § 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII) erfolgt ausschließlich in Einrichtungen.
Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1		Die genannten Leistungen zur Beschäftigung nach § 140 Absatz 2 SGB XII umfassen unter den
SGB XII i. V. m. § 140 Absatz 2 Nummer 1		Voraussetzungen von § 140 Absatz 3 SGB XII auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der
SGB XII)		gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich
Leistungen bei anderen	20	sind.
Leistungsanbietern nach den §§ 60 und		Zu den Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 140
62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1		Absatz 2 Nummer 1 SGB XII und den Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 140 Absatz 2
Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 2		Nummer 2 SGB XII zählt nach § 140 Absatz 4 SGB XII auch das Arbeitsförderungsgeld nach
Nummer 2 SGB XII)		§ 59 des Neunten Buches.
Leistungen bei privaten und öffentlichen	20	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Arbeitgebern nach § 61 des Neunten		
Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII		
i.V.m. § 140 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII)		
Leistungen zur Teilhabe am Leben	20	Sämtliche Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII
in der Gemeinschaft (§ 54 Absatz 1 Satz 1		i.V.m. § 55 Absatz 2 SGB IX) beziehen sich nach den Regelungen des § 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII
SGB XII i. V. m. § 55 Absatz 2 SGB IX in der		auf die am 31. Dezember 2017 geltende Fassung des § 55 Absatz 2 SGB IX.
am 31. Dezember 2017 geltenden		
Fassung)		Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54
davon:		Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Absatz 2 SGB IX) sind entsprechend der Aufzählung des § 55
Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach	10	Absatz 2 SGB IX zu untergliedern. Da es sich bei dieser Aufzählung um einen nicht abschließenden
§§ 26 und 31 SGB IX –		Maßnahmenkatalog handelt, sind weitere Leistungen, die sich im Einzelfall ergeben, unter der
(§ 55 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX)		Position "Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft" zu verbuchen.
Heilpädagogische Leistungen	20	Die Erfassung der Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX - (§ 55 Absatz 2
für Kinder		Nummer 1 SGB IX) erfolgt ausschließlich außerhalb von Einrichtungen.
(§ 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)		
Hilfen zum Erwerb praktischer	20	
Kenntnisse und Fähigkeiten		
(§ 55 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX)		
Hilfen zur Förderung der	20	
Verständigung mit der Umwelt		
(§ 55 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX)		
Hilfen bei der Beschaffung,	20	
Ausstattung und Erhaltung einer		
Wohnung		
(§ 55 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX)		Hilfen zum selbstbestimmten Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Absatz 2
Hilfen zu selbstbestimmtem Leben	20	Nummer 6 SGB IX) (eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft) gelten als Hilfeleistungen außerhalb
in betreuten Wohnmöglichkeiten		von Einrichtungen. Im Gegensatz dazu sind Hilfen in dauerhaft betreuten Wohneinrichtungen
(§ 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX)		einschließlich Außenwohngruppen den Hilfen in Einrichtungen zuzuordnen.
Hilfen zur Teilhabe am	20	emsementen Aubenwohngruppen den miten in Einnentungen zuzuordnen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
gemeinschaftlichen und		Die Ausgabenposition für die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55
kulturellen Leben		Absatz 2 Nummer 7 SGB IX) dient zusätzlich als <u>Auffangposition für die Erfassung von Leistungen in</u>
(§ 55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX)		Form eines Persönlichen Budgets nach dem 6. Kapitel SGB XII, die nicht direkt den jeweiligen
Andere Leistungen zur Teilhabe am	20	Ausgabenpositionen zugeordnet werden können.
Leben in der Gemeinschaft		
(§ 55 Absatz 2 SGB IX)		
Hilfen zu einer angemessenen	20	
Schulbildung		
(§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII)		
Hilfe zur schulischen Ausbildung	20	
für einen angemessenen Beruf		
(§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)		
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige	20	
angemessene Tätigkeit		
(§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XII)		
		O HIPE UNITERAL CELA
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der	20	
Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich		
verordneten Leistungen und zur Sicherung		
der Teilhabe des behinderten Menschen		
am Arbeitsleben		
(§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII)		
Sonstige Leistungen der	20	
Eingliederungshilfe		Unter "Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe" sind alle Ausgaben/Auszahlungen von
(§ 54 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 und		Leistungen zu berücksichtigen, die nicht im Einzelnen in § 54 SGB XII aufgeführt sind und somit nicht
Absatz 3 SGB XII)		einer der genannten vorherigen Positionen zugeordnet werden können.

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

20	
20	Produkt: 3112
	Unterabschnitt: 411
	Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a SGB XII sind,
	soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist,
	dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den
	Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so
	sind auch das Einkommen und Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.
	Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen
	der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
	Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische
	Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig
	kompensieren oder bewältigen. Die für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit
	oder Fähigkeiten maßgebenden Kriterien sind in § 61a Absatz 2 SGB XII geregelt.
	Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege sind pflegebedürftige Personen entsprechend
	dem im Begutachtungsverfahren nach § 62 SGB XII ermittelten Gesamtpunkten in einen der Schwere
	der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten entsprechenden Pflegegrad nach
	§ 61b Absatz 1 SGB XII einzuordnen. Für pflegebedürftige Kinder über 18 Monaten gelten die
	Pflegegrade nach § 61c SGB XII. Die einzelnen Leistungen der Hilfe zur Pflege sind in § 63 SGB XII aufgeführt und im Einzelnen in den
	§§ 64a bis 66 SGB XII geregelt.
	Leistungen der Hilfe zur Pflege werden gemäß § 63 Absatz 3 SGB XII auf Antrag auch als Teil eines
	Persönlichen Budgets ausgeführt.
	Hilfe zur Pflege wird nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen
	Rechtsvorschriften erhalten (§ 63b SGB XII). Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der
	Sozialhilfe nach § 64 SGB XII daraufhin wirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem
	Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.
	Hinweis:
	Die Zusatzinformation zur Fachinformation für Berichtsjahr 2017 vom 01.02.2017 zur Erfassung von

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Ausgaben/Auszahlungen der Hilfe zur Pflege nach bis 31.12.2016 geltendem Recht in der Statistik
		der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Berichtsjahr 2017 ist ab Berichtjahr 2018 nicht
		mehr gültig!
		Demnach sind sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII – neben der
		Überposition für die Hilfe zur Pflege – auch den jeweiligen Einzelpositionen/-leistungen statistisch
		zuzuordnen!
Pflegegeld (§ 64a SGB XII)		Die Ausgaben/Auszahlungen folgender Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII
Pflegegrad 2	10	sind differenziert nach den in § 61b SGB XII geregelten Pflegegraden zu erfassen:
Pflegegrad 3	10	- Pflegegeld (§ 64a SGB XII),
Pflegegrad 4	10	- häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)
Pflegegrad 5	10	- Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)		- Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	Da die genannten Leistungen ausschließlich Personen mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 gewährt werden,
Pflegegrad 4	10	ist der Pflegegrad 1 hier nicht zu berücksichtigen. Eine differenzierte Erfassung des Pflegegrades 1
Pflegegrad 5	10	erfolgt lediglich beim Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 nach § 66 SGB XII.
Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	10	Die übrigen Leistungen der Hilfe zur Pflege sind ohne Differenzierung nach Pflegegraden zu erfassen.
Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	10	Die Erfassung der teilstationären, Kurzzeit- und stationären Pflege erfolgt ausschließlich für
Maßnahmen zur Verbesserung des	10	Ausgaben in Einrichtungen. Der Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 nach § 66 SGB XII ist sowohl
Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)		außerhalb als auch in Einrichtungen möglich. Letzteres trifft gemäß § 66 Satz 2 Nummer 3
Andere Leistungen		Buchstabe d SGB XII bei Inanspruchnahme von Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des
Aufwendungen für die Beiträge	10	§ 64g SGB XII zu.
einer Pflegeperson/besonderen		Alle weiteren Ausgabepositionen nach dem 7. Kapitel SGB XII sind ausschließlich außerhalb von
Pflegekraft für eine angemessene		Einrichtungen zu erfassen.
Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)		
Beratungskosten für die	10	Die Ausgabenposition für die Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII) dient zusätzlich als Auffangposition
Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)		für die Erfassung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets nach § 63 Absatz 3 SGB XII, die
Kostenübernahme für das	10	nicht direkt den jeweiligen Ausgabenpositionen zugeordnet werden können.
Arbeitgebermodell		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(§ 64f Absatz 3 SGB XII)		Teilstationäre Pflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) ist gegeben, wenn die
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1	20	Pflege in einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege erbracht wird und die häusliche Pflege nicht
(§ 66 SGB XII)		in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3	3, 4	oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch auf teilstationäre Pflege umfasst
und 5 (§ 64i SGB XII)		auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages-
Pflegegrad 2	10	oder Nachtpflege und zurück.
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	Kurzzeitpflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) liegt vor, soweit die häusliche
Pflegegrad 5	10	Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die
Teilstationäre Pflege (Tages- oder	10	teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht und deshalb Pflege (übergangsweise) in
Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)		einer stationären Einrichtung erbracht wird.
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	10	Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	•	des SGB XI nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch durch
Pflegegrad 2	10	geeignete Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel oder in geeigneten Einrichtungen, die
Pflegegrad 3	10	nicht als Kurzzeitpflege zugelassen sind, erbracht werden.
Pflegegrad 4	10	Ist während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson
Pflegegrad 5	10	eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich, kann Kurzzeitpflege
		auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erbracht werden. Stationäre Pflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) liegt vor, wenn häusliche oder
		teilstationäre Pflege nicht möglich oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht
		Kommt und deshalb die Pflege in einer vollstationären Einrichtung erbracht wird. Hierzu zählen
		insbesondere Anstalten oder Heime, in denen die Unterbringung, Betreuung und Pflege über Tag und
		Nacht gewährt wird.

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zur Überwindung besonderer	20	Produkt: 3115
sozialer Schwierigkeiten		Unterabschnitt: 414
(8. und 9. Kapitel SGB XII)		
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer	20	
Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)		
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	20	
(§ 70 SGB XII)		
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	20	
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	20	
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	20	
(§ 73 SGB XII)		
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	10	

Erhebungsmerkmale Einnahmen/Einzahlungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bogenart	1	Bogenart 2 = Einnahmen/Einzahlungen
Regionalschlüssel der auskunftgebenden	Stelle	
BerichtseinheitID (Land)	2	Siehe die entsprechende Erläuterung zum Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle bei den
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1	Ausgaben/Auszahlungen.
BerichtseinheitID (Kreis)	2	
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	
Angaben zum Träger	•	(^ Y
Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Siehe die entsprechende Erläuterung zur Art des Trägers bei den Ausgaben/Auszahlungen.

Die Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfe werden für die Haupthilfearten nachgewiesen. Andere Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfeträger, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. sind nicht in die Statistik aufzunehmen. Hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Hilfearten gelten die Ausführungen bzgl. der Ausgaben/Auszahlungen. Falls bei Bezug von Leistungen von zwei oder mehr Hilfearten die Einnahmen/Einzahlungen nicht eindeutig einer Hilfeart zugeordnet werden können, ist die Verteilung auf die Hilfearten proportional zur Höhe der erbrachten Leistungen zu schätzen.

Für die einzelnen Hilfearten gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl.	3114	413
Erstattungen von Krankenkassen	3114	415
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	2112	412
(6. Kapitel SGB XII)	3113	412
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer		
Schwierigkeiten und Hilfe in anderen	3115	414
Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)		

Merkmalsname	Beschreibung
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz,	Hierunter fallen die Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 SGB XII beschriebenen
Kostenersatz	Personenkreises, der ggf. zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet ist.
	Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu leisten, ferner sind Kostenbeiträge bei Eingliederungshilfen für Behinderte in einer Einrichtung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 SGB XII zu leisten.
	Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten zu leisten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten.
Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche	Hier sind Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfeträger gemäß §§ 93, 94 SGB XII einzutragen, die aus einem Übergang Ansprüchen gegen Dritte resultieren. Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen vor allem gegen
gegen bürgerlich-rechtlich	Ehegatten, auch getrennt lebende und geschiedene, gegen Verwandte in gerader Linie wie Kinder und Eltern
Unterhaltsverpflichtete	sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Ansprüche gegen Dritte können beispielsweise Ansprüche gegen
	Arbeitgeber (§ 115 SGB X), z.B. Gehaltsansprüche oder Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung und
	gegen Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X) sein. Auch übergeleitete Ansprüche, die die Rückforderung einer Schenkung betreffen, sind unter dieser Position zu verbuchen. Dabei sind nur tatsächlich
	übergegangene Leistungen zu erfassen.
	Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind
	hierüber keine Angaben zu machen.
	Die Ansprüche sind bei den Einnahmen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Berechnung des Nettobedarfs berücksichtigt worden sind.
Leistungen von	Hier sind die Einnahmen/Einzahlungen gemäß §§ 102 ff. SGB X und § 292 Absatz 3 bis 5 LAG, § 48 Absatz 1
Sozialleistungsträgern	Satz 2 SGB I nachzuweisen. Dabei sind auch Leistungen der Sozialleistungsträger, die durch einen
	Rechtsanspruch des einzelnen Leistungsberechtigten begründet sind (z.B. Altersrenten) hier und nicht unter
	"Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz" aufzuführen. Zudem sind sonstige übergeleitete
	Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht
	werden, hier und nicht unter "Sonstige Ersatzleistungen" zu verbuchen.
	Wird einem Leistungsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt (§§ 37, 37a bzw. 38
	SGB XII) und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger (z.B. der Bundesagentur für Arbeit) zurückgezahlt, weil die Sozialhilfe (z.B. für ausstehendes Arbeitslosengeld) in Vorleistung getreten
	ist, dann ist diese Rückzahlung hier anzugeben und nicht unter der Position "Rückzahlung gewährter Hilfen".
	Die genannten Leistungen sind bei den Einnahmen/Einzahlungen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht

Merkmalsname	Beschreibung
	bereits bei der Berechnung des Nettobedarfs berücksichtigt worden sind.
	Der "Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V" hinsichtlich der Ausgaben/Auszahlungen steht keine gesonderte Position bei den Einnahmen/Einzahlungen gegenüber. Sofern sich hier Einnahmen/Einzahlungen ergeben (z.B. Rückerstattung der Krankenkassen an den Sozialhilfeträger aufgrund zu viel gezahlter Beträge), sind diese als Einnahmen/Einzahlungen der "Hilfen
	zur Gesundheit" zu erfassen.
Sonstige Ersatzleistungen	Hier sind alle Leistungen Dritter an die Träger des SGB XII zu erfassen, die nicht unter die anderen Kategorien
	fallen. Nicht nachzuweisen ist die 25-prozentige Erstattung des Lastenausgleichs als Einnahme aus der
	Krankenversicherung der Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 LAG.
Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung	Es handelt sich insbesondere um Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII
und Zinsen von Darlehen)	sowie nach §§ 8 Absatz 2 und 17 Absatz 1 Satz 2 Eingliederungshilfe-Verordnung.

Anlage: Änderungshistorie

In Version 3 vom 18.12.2018 (ab Berichtsjahr 2019) gegenüber Version 2 vom 01.12.2017 (Berichtsjahr 2018)

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 2/3)
- Meldung zur Statistik (S. 3)





Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII im Berichtsjahr 2019

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 24 Bildung, Soziales, Gesundheit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in Frau Meilick - 515 Frau Seeger - 513

Telefax: (0345) 2318- 921 E-Mail: Meilick@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Ant den Malden o	- 11			
Art der Meldung Beginn der Leistungserbringung Bitte Seite 1 bis 4 des Fragebogens ausfülle				
Ende der Leistungserbringung bzw. Änderur der Zusammensetzung der Personengemeir Bitte Seite 1 bis 5 des Fragebogens ausfülle	ng in nschaft	_ 2		
Bestandserhebung am 31. Dezember Bitte Seite 1 bis 4 des Fragebogens ausfülle				
Allgemeine Angaben				
Auskunftgebende Stelle	2–9	Land Kreis Ge	 emeinde	
_aufende Nummer	10–15			t ausgefüllt
Kennnummer der/des Leistungsberechtigter	າ 16–26			
Art des Trägers				
Örtlich	27	1		
Überörtlich	27	2		
Wohnort der Personengemeinschaft für die	28	SA		
eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolg	gt 29–39	Land Kreis Ge	emeinde Gemeindeteil (freiwillige Angabe)
Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Regelbedarfsstufe, Eintrag gemäß Schlüssel A , siehe separate Unterlage				
Geschlecht Eintrag gemäß Schlüssel B , siehe separate Unterlage41				
Geburtsmonat/Geburtsjahr 42-47	Monat Jahr	Monat Jahr	Monat Jahr	Monat Jahr
Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß Schlüssel D , siehe separate Unterlage				
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel C , siehe separate Unterlage51				
n Deutschland lebend seit Geburt 52	1 2 Ja Nein	1 2 Ja Nein	1 2 Ja Nein	1 2 Ja Nein
Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs53–56				
Inhaber eines Vertriebenenaus- weises (§§ 1 bis 3 BVFG) oder einer Spätaussiedlerbescheinigung (§ 4 BVFG)	1 2 Ja Nein	l 1 2 Ja Nein	l 2 Ja Nein	l 2 Ja Nein

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Folgende zwei Fragen sind nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze auszufüllen.				
Beschäftigung	Ja Nein 2	Ja Nein 2	Ja Nein 2	Ja 1 2 Nein
Einschränkung der Leistung nach §39a SGB XII	59 Ja 1 2 Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja 1 2 Nein
Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
des Leistungsberechtigten		Volle	Euro	
Regelsatz im Berichtsmonat (§27a Absatz 3 SGB XII)	-63			
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen im Berichtsmonat (§ 27b SGB XII)	-67			
Mehrbedarf im Berichtsmonat (§30 SGB XII)				
für Personen, die entweder die Altersgrenze nach §41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und die Feststellung des Merkzeichens "G" nach §69 Absatz 4 oder Absatz 5 SGB IX nachweisen (17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach				
§ 30 Absatz 1 SGB XII)				
für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (36 % der Regelbedarfsstufe 1 nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII)				
für Alleinerziehende , sofern die Voraussetzungen nach § 30 Ab- satz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen (12 % der Regelbedarfs- stufe 1 je minderjährigem Kind nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII)	-83			
für behinderte Personen, für die Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII geleistet wird (35% der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 4 SGB XII)	-87			
für kostenaufwändige Ernährung in angemessener Höhe § 30 Ab- satz 5 SGB XII88-	-91			
für dezentrale Warmwasser- erzeugung (§ 30 Absatz 7 SGB XII) 92-	-95			

Seite 2 SH3

Merkmale der Leistungsberechtigten/	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person		
des Leistungsberechtigten	Volle Euro					
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII) 96–99						
Bedarfe für die Kranken- und Pflegeversicherung im Berichtsmonat (§ 32 SGB XII) 100–103						
Bedarfe für die Vorsorge im Berichtsmonat (§ 33 SGB XII) 104–107						
Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§35 SGB XII) 108–111						
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft im Berichtsmonat (§36 SGB XII) 112–115						
Ergänzende Darlehen im Berichtsmonat (§ 37 SGB XII) 116–119						
Darlehen bei vorübergehender Notlage						
im Berichtsmonat (§38 SGB XII) 120–123						
Zusätzlicher Barbetrag im Berichtsmonat (§ 133a SGB XII) 124–127						
Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften im Berichtsmonat (§ 37a SGB XII) 128–131						

SH3 Seite 3

Angaben für die Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

	28	2 SA
Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird gewährt		
Außerhalb von Einrichtungen	29	1
In Einrichtungen	29	2
Beginn der HLU gem. SGB XII an die Personen- gemeinschaft in der auf den vorherigen Seiten angegebenen Zusammensetzung	30-35	Monat Jahr
Beginn der längsten ununterbrochenen Gewährung von HLU nach BSHG oder SGB XII für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft	36-41	
Nettobedarf der Personengemeinschaft im Berichtsmonat in vollen Euro	42–45	
Zahl aller Haushaltsmitglieder	46–47	
Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	48-49	
Im Berichtsmonat angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche		
Kein Einkommen	50	1
		Volle Euro
Erwerbseinkommen	51–54	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	55–58	
Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte		
Rente wegen Erwerbsminderung	59-62	
Altersrente	63–66	
Hinterbliebenenrente	67–70	
Versorgungsbezüge	71–74	
Renten aus privater Vorsorge	75–78	
Renten aus betrieblicher Altersversorgung	79–82	
Private Unterhaltsleistungen	83-86	
Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder		
Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	87–90	

Seite 4 SH3

Zusätzliche Angaben bei Beendigung der Leistungserbringung oder bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

Die Zusammensetzung der Personengemeinschaft hat sich geändert ab	99–104	∟∟ Monat		Ende der Befragung.
Bei Beendigung der Leistungserbringung bitten wir Sie um folgende Angaben.				
Erster Monat, in dem keine Hilfe zum Lebensunterhalt mehr geleistet wird	. 105–110	Monat		
Grund der Einstellung der Leistungsgewährung Bitte nur eine Antwort ankreuzen.				
Tod einer Leistungsberechtigten/ eines Leistungsberechtigten	. 111–112	01		
Ausreichendes Einkommen wegen				
Eheschließung bzw. Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer Leistungsberechtigten/ eines Leistungsberechtigten		02		
Erstaufnahme einer Erwerbstätigkeit		03		
Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit		04		
Gewährung oder Erhöhung anderer staatlicher Leistungen (z.B. Rente, Kindergeld)		06		
Erstmaliger Erhalt oder Erhöhung privater Unterstützungszahlungen		07		
Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes		08		
Wechsel des Wohnortes nach außerhalb des Bundesgebietes		09		
Wechsel der Zuständigkeit		10		
Wechsel in die Zuständigkeit des Leistungsträgers des SGB II		11		
Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)		12		
Nicht mehr erschienen		13		
Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe		14		

SH3 Seite 5



Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

SH3

Schlüsselverzeichnisse

Schlüssel A: Regelbedarfsstufen	
Regelbedarfsstufe 1: Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach §42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	1
Regelbedarfsstufe 2: Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartner- schaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt.	2
Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt	3
Regelbedarfsstufe 4: Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4
Regelbedarfsstufe 5: Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.	5
Regelbedarfsstufe 6: Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.	6

Schlüssel B: Geschlecht	
Männlich	1
Weiblich	2
Divers	3
Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)	7

Schlüssel C: Aufenthaltsrechtlicher Status		
Asylberechtigte/Asylberechtigter	1	
Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtling	2	
Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer	3	

Schlüssel D der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer Sta	atsangehörigkeit	Staat
000 deut	sch	Deutschland
121 alba	nisch	Albanien
122 bosr	nisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123 and	orranisch	Andorra
124 belg	isch	Belgien
125 bulg	arisch	Bulgarien
185 britis	sch (BOTC)	Britische Überseegebiete
126 däni	sch	Dänemark
127 estn	isch	Estland
128 finni	sch	Finnland
129 franz	zösisch	Frankreich
134 gried	chisch	Griechenland
135 irisc	h	Irland
136 islän	disch	Island
137 italie	enisch	Italien
120 jugo:	slawisch	Jugoslawien
138 jugos	slawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik

noch: Europa

noch. Europa	
Staatsangehörigkeit	Staat
150 kosovarisch	Kosovo
130 kroatisch	Kroatien
139 lettisch	Lettland
141 liechtensteinisch	Liechtenstein
142 litauisch	Litauen
143 luxemburgisch	Luxemburg
145 maltesisch	Malta
144 mazedonisch	Mazedonien
146 moldauisch	Moldau, Republik
147 monegassisch	Monaco
140 montenegrinisch	Montenegro
148 niederländisch	Niederlande
149 norwegisch	Norwegen
151 österreichisch	Österreich
152 polnisch	Polen
153 portugiesisch	Portugal
154 rumänisch	Rumänien

SH3 Seite 1

noch: Europa

Staatsangehörigkeit	Staat		
160 russisch	Russische Föderation		
156 san-marinesisch	San Marino		
157 schwedisch	Schweden		
158 schweizerisch	Schweiz		
170 serbisch	Serbien		
133 serbisch	Serbien (einschließlich Kosovo)		
132 von Serbien und Montenegro .	Serbien und Montenegro		
155 slowakisch	Slowakei		
131 slowenisch	Slowenien		
159 sowjetisch	Sowjetunion		
161 spanisch	Spanien		
164 tschechisch	Tschechische Republik		
162 tschechoslowakisch	Tschechoslowakei		
163 türkisch	Türkei		
166 ukrainisch	Ukraine		
165 ungarisch	Ungarn		
167 vatikanisch	Vatikanstadt		
168 britisch	Vereinigtes Königreich		
169 weißrussisch	Weißrussland		
181 zyprisch	Zypern		

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik

noch: Afrika

Signie	Staatsangehörigkeit	Staat	
246	6 der Demokratischen		
	Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik	
226	S lesothisch	Lesotho	
247	liberianisch	Liberia	
248	3 libysch	Libyen	
249	madagassisch	Madagaskar	
256	3 malawisch	Malawi	
25′	malisch	Mali	
252	2 marokkanisch	Marokko	
239	mauretanisch	Mauretanien	
253	3 mauritisch	Mauritius	
254	1 mosambikanisch	Mosambik	
267	namibisch	Namibia	
232	2 nigerianisch	Nigeria	
25	nigrisch	Niger	
26	ruandisch	Ruanda	
257	sambisch	Sambia	
268	3 são-toméisch	São Tomé und Principe	
269	enegalesisch	Senegal	
27′	seychellisch	Seychellen	
272	2 sierra-leonisch	Sierra Leone	
233	3 simbabwisch	Simbabwe	
273	3 somalisch	Somalia	
263	3 südafrikanisch	Südafrika	
27	sudanesisch	Sudan	
276	sudanesisch	Sudan (einschließlich Südsudan)	
278	3 südsudanesisch	Südsudan	
281	swasiländisch	Swasiland	
282	2 tansanisch	Tansania	
283	3 togoisch	Togo	
284	tschadisch	Tschad	
28	tunesisch	Tunesien	
286	3 ugandisch	Uganda	

Amerika

Amerika		
Staatsang Staatsang	ehörigkeit	Staat
320 antiguanisc	sh	Antigua und Barbuda
323 argentinisc	h	Argentinien
324 bahamaisc	h	Bahamas
322 barbadisch		Barbados
330 belizisch		Belize
326 bolivianisch	າ	Bolivien
327 brasilianisc	h	Brasilien
332 chilenisch		Chile

289 zentralafrikanisch Zentralafrikanische Republik

Seite 2 SH3

noch: Amerika

noch. Amerika	
Staatsangehörigkeit	Staat
334 costa-ricanisch	Costa Rica
333 dominicanisch	Dominica
335 dominikanisch	Dominikanische Republik
336 ecuadorianisch	Ecuador
337 salvadorianisch	El Salvador
328 guyanisch	Guyana
340 grenadisch	Grenada
345 guatemaltekisch	Guatemala
346 haitianisch	Haiti
347 honduranisch	Honduras
355 jamaikanisch	Jamaika
348 kanadisch	Kanada
349 kolumbianisch	Kolumbien
351 kubanisch	Kuba
353 mexikanisch	Mexiko
354 nicaraguanisch	Nicaragua
357 panamaisch	Panama
359 paraguayisch	Paraguay
361 peruanisch	Peru
370 von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366 lucianisch	St.Lucia
369 vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364 surinamisch	Suriname
371 von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365 uruguayisch	Uruguay
367 venezolanisch	Venezuela
368 amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidschanisch	Aserbaidschan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan

noch: Asien

Staatsangehörigkeit	Staat
421 jemenitisch	Jemen
445 jordanisch	Jordanien
446 kambodschanisch	Kambodscha
444 kasachisch	Kasachstan
447 katarisch	Katar
450 kirgisisch	Kirgisistan
434 der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467 der Republik Korea	Korea, Republik
448 kuwaitisch	Kuwait
449 laotisch	Laos
451 libanesisch	Libanon
412 chinesisch (Macau)	Macau
482 malaysisch	Malaysia
454 maledivisch	Malediven
457 mongolisch	Mongolei
427 myanmarisch	Myanmar
458 nepalesisch	Nepal
456 omanisch	Oman
461 pakistanisch	Pakistan
459 ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
462 philippinisch	Philippinen
472 saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474 singapurisch	Singapur
431 sri-lankisch	Sri Lanka
475 syrisch	Syrien
470 tadschikisch	Tadschikistan
465 taiwanisch	Taiwan
476 thailändisch	Thailand
483 von Timor-Leste	Timor-Leste
471 turkmenisch	Turkmenistan
477 usbekisch	Usbekistan
469 der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432 vietnamesisch	Vietnam

Aus	Australien und Ozeanien		
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat	
523	australisch	Australien	
526	fidschianisch	Fidschi	
530	kiribatisch	Kiribati	
544	marshallisch	Marshallinseln	
545	mikronesisch	Mikronesien	
531	nauruisch	Nauru	
536	neuseeländisch	Neuseeland	

SH3 Seite 3

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Seite 4 SH3



Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

SH₃

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel SGB XII, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach §27 SGB XII zu übermitteln. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und über-örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern und Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigen ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Die laufende Nummer dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

SH3 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2019

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 3 vom 12.01.2018 (für Berichtsjahr 2018) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Allgemeine Informationen

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des (SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.¹

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Kennnummer und Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die laufende Nummer dient als freies Eingabefeld, welches von den Statistischen Landesämtern bei Bedarf zur Organisation des Erhebungsverfahrens bei der statistischen Aufbereitung belegt werden kann.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für **mindestens einen Monat** gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird, (z.B. als Vorleistung für Rente etc.) sowie Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks und andere provisorische Zahlungen erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sogenannten Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i. d. R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik erfasst);

- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII;
- Deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII);
- Hilfen nach § 27 Absatz 3 SGB XII (z. B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten;
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);

Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII

Nach § 27b SGB XII sieht der Gesetzgeber bei Leistungen in Einrichtungen eine Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (3. und 4. Kapitel SGB XII) und der Maßnahmen (5. bis 9. Kapitel SGB XII) vor. Die separate Erfassung der verschiedenen Leistungen für alle Träger der Sozialhilfe ist rechtsverbindlich und es hat in jedem Fall eine getrennte Zuordnung der einzelnen Leistungen zu erfolgen.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist anzugeben, um welche Art der Meldung es sich handelt:

- Beginn der Leistungserbringung (Zugang)
- Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der **Personengemeinschaft,** für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt (Abgang)
- Bestandserhebung am 31. Dezember (Jahresendbestand)

In allen drei vorgenannten Fällen sind jeweils die Angaben für sämtliche Personen zu melden, die zur sogenannten **Personengemeinschaft** gehören. Dies sind alle Personen, die in die gemeinsame Bedarfsberechnung mit einbezogen werden, d. h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder der Personengemeinschaft zum Einsatz kommt.

Hierzu zählen die

- nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 27 Absatz 2 SGB XII);
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 20 SGB XII).

Wichtig:

Nach § 27 Absatz 2 SGB XII gehören im Haushalt lebende minderjährige Kinder nur dann zur Personengemeinschaft der Eltern bzw. eines Elternteils, wenn sie den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen (z. B. Unterhaltsleistungen oder Kindergeld) bestreiten können. Die Vorschriften des § 82 Absatz 1 Satz 3 SGB XII stellen klar, dass das Kindergeld im Bedarfsfalle immer dem minderjährigen Kind zugerechnet werden muss.

Nach § 27 Absatz 2 SGB XII zählen im Haushalt lebende volljährige Kinder sowie nach § 39 Satz 3 Nummer 1 SGB XII Schwangere und Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, nicht zur Personengemeinschaft der Eltern bzw. des Elternteils.

Ebenfalls nicht zur Personengemeinschaft zählen nach § 39 Satz 3 Nummer 2 SGB XII Personen, die im Sinne des § 53 SGB XII behindert oder im Sinne des § 61a SGB XII pflegebedürftig sind und von den im Haushalt lebenden Personen betreut werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht zu gewähren, soweit ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen sind deshalb nicht als Mitglieder der HLU-Personengemeinschaft zu erfassen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsam mit HLU-Empfängern in einem Haushalt leben.

Laufende Meldung der Zu- und Abgänge

Es werden alle begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgänge) erfasst und vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zur Statistik gemeldet.

Lieferfristen für die Datenübermittlung

1. Juni des Berichtsjahres	für das I. Quartal
1. September des Berichtsjahres	für das II. Quartal
1. Dezember des Berichtsjahres	für das III. Quartal
1. März des Folgejahres	für das IV. Quartal

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Ein **Zugang** liegt dann vor, wenn die Hilfegewährung einer Personengemeinschaft erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung² erneut gewährt wird.

Ein Abgang liegt dann vor, wenn

- die Hilfegewährung durch die gegenwärtig auskunftgebende Stelle auch wegen eines Wohnortwechsels bzw. eines Wechsels der Zuständigkeit eingestellt wird;
- sich die Zusammensetzung der Personengemeinschaft geändert hat (z.B. bei Geburt, Tod, Scheidung/Trennung, Heirat, Volljährigkeit eines Kindes).

Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zusätzlich zur Abgangsmeldung ein Zugang für die "neue/-n" Personengemeinschaft/-en zur Statistik zu melden.

Keine Abgangsmeldung ist erforderlich, wenn sich lediglich der Ort der Leistungsgewährung (außerhalb von bzw. in Einrichtungen), nicht aber die Zuständigkeit der auskunftgebenden Stelle ändert.

Erhebung des Jahresendbestandes

Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist jede Personengemeinschaft, die am Jahresende HLU bezieht, mit den am Jahresende bzw. im Monat Dezember geltenden Daten zu erfassen und spätestens bis zum 1. März des Folgejahres an das Statistische Landesamt zu melden.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: IDEV bzw. CORE-Webanwendung.

Die Spalte "St" (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

² Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Hilfe länger als zwei Monate eingestellt wurde.

Hilfs- und Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung						
Bogenart								
EF 1 – Bogenart	1							
		Bogenart 2 = Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der						
			ngemeinschaft					
		Bogenart 3 = Bestands	serhebung am	31. Dezembe	er			
Regionalschlüssel der auskunftgebenden	Stelle							
EF 2U1 – Berichtseinheit ID (Land)	2	Die Signierung der R	•		and, den Kr	eis und die	Gemeinde erfolgt	t mittels der
EF 2U2 – Berichtseinheit ID	1	amtlichen Gemeindes						
(Regierungsbezirk)		Die regionale Signier	•	ıskunftgeber	ide Stelle (E	Berichtseinhe	e itID) ist – wie bi	sher – nach
EF 2U3 – Berichtseinheit ID (Kreis)	2	folgendem Muster vorz	zunehmen:					
EF 2U4 – Berichtseinheit ID (Gemeinde)	3	Melde	er/auskunft-	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	
		gebe	ende Stelle					
		Überört	licher Träger	GV 100	GV 100	999	2	
		Örtliche	er Träger:			1	•	
		Landkre	eis	GV 100	GV 100		1	
		Kreisfre	ie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	
		Örtliche	r Träger, herar	ngezogen dui	rch überörtli	chen Träger:		
		Landkre	eis	GV 100	GV 100		2	
		Kreisfre	ie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	
		Kreisan	gehörige Geme	einde, herang	gezogen dure	ch:		
		Überört	lichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	
		Örtliche	n Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1	
		GV 100:	Signierung ger	näß Gemeind	leverzeichnis	s GV 100.		
		Zu beachten:						
		Die Regionalangaben f	für Land, Regie	rungsbezirk,	Kreis und Ge	emeinde sind	Pflichtangaben.	
		Die Angaben zur Geme	einde sind ents	sprechend de	er angegeber	nen Beschreit	oung zu befüllen. (Grundlage ist

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der
		Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen
		vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.
		Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei
		Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.
		Hinweis:
		Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der
		auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum
		Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 3 – Laufende Nummer	6	Wird vom jeweiligen statistischen Landesamt ausgefüllt.
EF 4 – Kennnummer	11	Bei Zugangsmeldungen wird von der Berichtsstelle für jeden Fall (Personengemeinschaft) eine 11-stellige
		Kennnummer vergeben. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als
		auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z.B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit
		sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.
		Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau
		und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür
		Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte
		Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs
		darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.
		Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter
		regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.
		Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des
		Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.
		Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen
		Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!
Art des Trägers		
EF 5 – Art des Trägers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu
		unterscheiden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		1 = Örtlicher Träger:
		Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen
		kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt
		herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.
		2 = Überörtlicher Träger:
		Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B.
		Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern
		örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe
Wahnant day Dayson angamaing shaft		zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.
Wohnort der Personengemeinschaft	12	Al-Mile (Le December 1 de la Contraction de la
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort der Personengemeinschaft ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden,
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	Schlüssel verwendet werden.
		Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis
		und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter
		Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden
		Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung
		gestellt.
		Hinweis:
		Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der
		Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum
		Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.

Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Regelbedarfsstufe	•	
EF 8 – Regelbedarfsstufe	1	Hier ist anzugeben, welche Regelbedarfsstufen gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII auf die einzelnen Leistungsberechtigten der Personengemeinschaft zutreffen.
		Regelbedarfsstufe 1
		Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII, jedoch nicht mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt. Regelbedarfsstufe 2
		Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt.
		Regelbedarfsstufe 3
		Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).
		Regelbedarfsstufe 4
		Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
		Regelbedarfsstufe 5
		Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
		Regelbedarfsstufe 6
		Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit
		1 = männlich
		2 = weiblich oder
		3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
		7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		anzugeben.
		[Zu beachten: Am 13.12.2018 hat der Bundestag ein Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister
		einzutragenden Angaben beschlossen. Demnach kann ab sofort nach § 22 Absatz 3 PStG bei der
		Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben "männlich" und "weiblich" oder der
		"Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe" auch die Bezeichnung "divers" gewählt
		werden, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden
		kann.]
Geburtsmonat und Jahr		
EF 10U1 – Geburtsmonat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null)
		einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).
EF 10U2 – Geburtsjahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. "1948").
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. ³ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel "000") gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer "999" zu signieren. Die Schlüsselnummer "998" ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.

³ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Bevoelkerung/StaatsangehoerigkeitGebietsschluessel.html.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher S	tatus	
		Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit "000" für "deutsch" signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden! Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen. 1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter: Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen. 2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling: Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
		Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs- /Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst. 3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer: Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen
		sind.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 100 – In Deutschland lebend seit	1	Mit
Geburt		1 = Ja oder
		2 = Nein
		ist anzugeben, ob die betroffene Person im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
		(Gebietsstand: 03. Oktober 1990) geboren wurde. Für eine bspw. 1960 in Leipzig geborene
		Person ist hier somit "1 = Ja" anzugeben.
EF 101 – Falls nicht von Geburt an Jahr	4	Falls die betroffene Person nicht in Deutschland geboren ist, so ist das Jahr des Zuzugs mit vier Ziffern
des Zuzugs		anzugeben.
		Beispiel:
		Für eine leistungsberechtigte Person, die im September 1957 in Italien geboren wurde und seit 1979 in
		Deutschland wohnt, ist "In Deutschland lebend seit 1979" einzutragen.
EF102 – Inhaber eines	1	Es ist <mark>für alle erfassten Personen zwingend</mark> anzugeben, ob es sich bei dem/der leistungsberechtigten
Vertriebenenausweises/einer		Person um einen Vertriebenen nach §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) oder um einen
Spätaussiedlerbescheinigung		Spätaussiedler nach § 4 BVFG in der jeweils geltenden Fassung handelt.
Angaben nur für Personen im Alter ab 15 J		
		ersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die im Jahr 1947
, , ,	renze s	ukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben.
EF 107 – Beschäftigung	1	Beschäftigung bei Empfängern außerhalb von Einrichtungen
		Bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach
		§ 41 Absatz 2 SGB XII ist hier zu erfassen, ob sie einer Beschäftigung von weniger als drei Stunden
		täglich nachgehen.
		Beschäftigung bei Empfängern in Einrichtungen
		Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2
		SGB XII ist hier anzugeben, ob sie unabhängig von der täglichen Arbeitszeit einer Beschäftigung
		nachgehen. Dies gilt insbesondere für Hilfeberechtigte, die einer Beschäftigung im Arbeitsbereich
		anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nachgehen.
EF 108 – Einschränkung der Leistung	1	Bei Leistungsberechtigten im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier
		zu erfassen, ob sie entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		erforderlichen Vorbereitung ablehnen und somit nach § 39a SGB XII die maßgebende Regelbedarfsstufe
		vermindert wird.
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27	a SGB XII)	
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27 EF 109 – Regelsatz	a SGB XII) 4	Anzugeben ist der nach § 27a SGB XII zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, als Bedarf anzuerkennende monatliche Regelsatz, jeweils getrennt für die einzelnen Personen in der Personengemeinschaft. Mit dem Regelsatz wird der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt. Nicht im Regelsatz enthalten sind die folgenden Leistungen: – Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII – Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII – Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII – Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII – Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz nach § 27a Absatz 3 SGB XII anteilig als Bedarf anzuerkennen. Gemäß § 27a Absatz 4 SGB XII wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgelegt, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat – nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder – unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie
		sich nach den bei Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsangaben ergeben und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.
		Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird nach § 27a Absatz 5

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		SGB XII in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen
		Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.
		Wird der maßgebende Regelsatz für einen Leistungsberechtigten nach § 39a SGB XII gekürzt, so ist der dann tatsächlich gewährte (gekürzte) Regelsatz anzugeben.
		Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird – sofern keine neue Regelbedarfsermittlung erfolgt – jährlich nach § 28a SGB XII mit einem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung und der Nettolohnentwicklung fortgeschrieben.
		Für den Regelsatz ist zwingend für alle Leistungsberechtigten ein Eintrag vorzunehmen. Für
		Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist der Regelsatz mit "0" anzugeben.
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtu	ngen (
NEF 121 – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	4	Nach § 27b Absatz 1 SGB XII setzt sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen aus dem in Einrichtungen erbrachten und – in stationären Einrichtungen – dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt zusammen. Für den in stationären Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt gilt die gesetzlich festgelegte Pauschale nach § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII. Demnach entspricht der in stationären Einrichtungen erbrachte Lebensunterhalt dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 SGB XII. Hierin sind die Leistungen der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII, die zusätzlichen Bedarfe des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB XII und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung enthalten. Für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen, die ohnehin einen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) aufweisen (volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben), ist als notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen ausschließlich der unter § 27b Absatz 2 SGB XII erwähnte angemessene Barbetrag einzutragen, da der Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 SGB XII in diesen Fällen bereits durch die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung abgegolten ist. Für alle übrigen Personen ist hier der gesamte Betrag für den Lebensunterhalt in Einrichtungen (Pauschale für den in Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt zuzüglich Barbetrag) anzugeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Wichtig:
		Die sogenannte Bekleidungsbeihilfe für Empfänger in Einrichtungen ist nicht mit in den Bedarf
		"Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen" einzurechnen. Die Gewährungspraxis gestaltet sich hier
		zu heterogen.
Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) im Berichtsm	onat	
Nach § 30 Absatz 6 SGB XII darf die Sum Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.	ne des	nach § 30 Absätze 1 bis 5 SGB XII insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs die Höhe der maßgebenden
Der Mehrbedarf ist nur für Leistungsbered	htigte	außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.
NEF 111 – Merkzeichen G	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und dazu die Feststellung des Merkzeichens G besitzen durch einen Bescheid nach § 69 Absatz 4 bzw. durch einen Ausweis nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), in der jeweils geltenden Fassung (§ 30 Absatz 1 SGB XII).
NEF 112 – Werdende Mütter nach der	4	Ebenfalls 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten werdende Mütter nach der
12. Schwangerschaftswoche		12. Schwangerschaftswoche (§ 30 Absatz 2 SGB XII).
NEF 113 – Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	4	36% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII erhalten Alleinerziehende , sofern sie mit einem Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 114 – Alleinerziehende mit Kindern, sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII je minderjährigem Kind erhalten Alleinerziehende , wenn die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht zutreffen, höchstens jedoch in Höhe von 60% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
NEF 115 – Behinderte Personen, für die Eingliederungshilfe geleistet wird	4		35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten behinderte Personen Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 SGB XII GB XII).	
NEF 116 – Kostenaufwändige Ernährung	4	Kranke, Genesende und behinderte Menschen, die eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, können einen Mehrbedarf in angemessener Höhe erhalten (§ 30 Absatz 5 SGB XII).		
NEF 125 — dezentrale Warmwassererzeugung	4	Warmwasser durch in de Warmwassererzeugung) und d erbracht werden (§ 30 Absatz beträgt der Mehrbedarf für j	e Warmwasserversorgung werden Leistungsberechtigten anerkannt, wenner Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale enen deshalb keine Leistungen für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 SGB XII z. 7 SGB XII). Soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht, ede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend der ufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils	
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 3	1 SGB X	I)		
NEF 117 – Einmalige Bedarfe	4	 Erstausstattungen für Nummer 2 SGB XII sow Erstausstattungen für Nummer 2 SGB XII sow Erstausstattungen für Reparaturen von thera Geräten nach § 31 Abs Die einmaligen Leistungen sir 	Alt werden einmalige Leistungen für Wohnung und Haushaltsgeräte nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII, Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Absatz 1 ie die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, beutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen atz 1 Nummer 3 SGB XII gewährt. Ind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Dei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt.	

Übernommene Kranken- und Pflegeversich		
	nerung	sbeiträge (§ 32 SGB XII)
NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung	erung 4	Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind gemäß § 32 SGB XII als Bedarf anzuerkennen, soweit sie das um Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bereinigte Einkommen übersteigen. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind somit grundsätzlich aus eigenem Einkommen der Leistungsberechtigten zu zahlen. Leistungsberechtigte, die nach der Einkommensbereinigung um Absetzbeträge über Einkommen verfügen, müssen daraus die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst soweit tragen, wie anzurechnendes Einkommen vorhanden ist. Zu erfassen ist lediglich der vom Träger als Bedarf anerkannte Teil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Das statistisch erfasste angerechnete Einkommen ist um die aus dem Einkommen gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu reduzieren. Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich. Unter den genannten Voraussetzungen als Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu erfassen sind - die angemessenen Beiträge für Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 32 Absatz 2 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für Personen mit einer privaten Krankenversicherung nach § 32 Absatz 4 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für eine soziale Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 5 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für eine private Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 6 SGB XII.

Merkmalsname	St.	Beschreibung			
Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)	Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)				
NEF 119 – Beiträge für die Vorsorge	4	Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können nach § 33 SGB XII die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere: - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII - Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII - Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII - Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 SGB XII - Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 SGB XII. Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld können nach § 33 Absatz 2 SGB XII in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt werden, wenn diese Vorsorge vor Beginn der Leistungsberechtigung begonnen wurde und entsprechende Aufwendungen nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung im B	erichtsı	nonat (§ 35 SGB XII)			
NEF 110 – Bedarfe für Unterkunft und Heizung	4	Bedarfe für Unterkunft werden nach § 35 Absatz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Die Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden nach § 35 Absatz 4 SGB XII in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zählen auch gewährte Wohnraumbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen sowie Betriebskostennachzahlungen. Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII sind gemäß § 35 Absatz 5 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII anzuerkennen. Sofern mehrere Personen in einem Haushalt leben, sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anteilig			

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
		diesen Personen zuzuordnen.		
		Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen		
		zu erfassen.		
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterku	ınft (§ :	36 SGB XII)		
NEF 120 – Sonstige Hilfen zur Sicherung	4	Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, sonstige Hilfen zur Sicherung der		
der Unterkunft		Unterkunft nach § 36 SGB XII in Anspruch zu nehmen.		
		Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht		
		berücksichtigt.		
Ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII) und D	arlehe	n bei vorübergehender Notlage (§ 38 SGB XII)		
NEF 122 – Ergänzende Darlehen	4	Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, ergänzende Darlehen nach § 37		
		SGB XII in Anspruch zu nehmen. Zu erfassen sind hier nur Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII, da es sich		
		nur bei diesen um "individuelle" Bedarfe handelt (im Gegensatz zur "finanztechnischen" Regelung der		
		Zuzahlungen zu Arzneimitteln mittels Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII).		
		Ergänzende Darlehen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt.		
NEF 123 – Darlehen bei	4	Bei einer vorübergehenden Notlage können nach § 38 SGB XII die Leistungen nach den § 27a Absatz 3		
vorübergehender Notlage		und 4, §§ 30, 32, 33 und 35 und der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII als Darlehen gewährt werden.		
Zusätzlicher Barbetrag (§ 133a SGB XII)	ı			
NEF 124 – Zusätzlicher Barbetrag	4	Ausschließlich für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag		
		nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG hatten, wird dieser zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII auch		
		weiterhin erbracht.		
		Hinweis:		
		Für Personen mit erstmaligem Leistungsbeginn nach dem 31.12.2004 ist die Erfassung eines		
		zusätzlichen Barbetrags nach § 133a SGB XII nicht zulässig.		
Darlehen bei am Monatsende fälligen Einl	Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften (§ 37a SGB XII)			
EF 126 – Darlehen bei am Monatsende	4	Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum		
fälligen Einkünften		voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen		
		Mitteln bestreiten, ist ihr nach § 37a Absatz 1 SGB XII auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt		
		neben Einkünften auch für Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.		
		Anzugeben sind die für am Monatsende fällige Einkünfte gemäß § 37a SGB XII in der Höhe der bei der		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Vergabe zugestandenen Darlehensbeträge.
		Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht
		berücksichtigt.
Angaben für die Personengemeinschaft, f	ür die e	ine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt
EF 200 – Ort der Leistungserbringung	1	Bei den Angaben zum Ort der Leistungserbringung ist zwischen der Leistungsinanspruchnahme
		1 = außerhalb von Einrichtungen und
		2 = in Einrichtungen
		zu unterscheiden.
		Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich
		längerfristig stationär untergebracht ist. Dies wäre beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in
		Alters- oder Pflegeheimen leben.
		Personen, die im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, aber zu
		Hause (z.B. bei der Familie) wohnen, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.
		Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht
		dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.
Beginn der HLU an die Personengemeinsc	haft in	der angegebenen Zusammensetzung
Hier ist der Beginn der Leistungsgewährur	ig der F	ILU gemäß SGB XII an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung anzugeben.
Hinweis:		
Der Beginn der Leistungsgewährung von H	ILU an o	die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung darf allein im Fall von Anpassungen der
eingesetzten Software nicht verändert wer	den! In	diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der Beginn der
Leistungsgewährung von HLU an die Perso	nenge	meinschaft in der angegebenen Zusammensetzung beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der
Software-Anpassung als Beginn erfasst wi	rd.	
EF 201U1 – Beginn der HLU an die	2	Der Monat des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist
Personengemeinschaft/		zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar,
Monat		"03" für März usw.).
EF 201U2 – Beginn der HLU an die	4	Das Jahr des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist
Personengemeinschaft/ Jahr		vierstellig einzutragen (bspw. "2018").

Merkmalsname	St.	Beschreibung
--------------	-----	--------------

Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft

Zur Angabe des Beginns der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist bei einer Zugangsmeldung bei Beginn der HLU-Gewährung festzustellen, ob ein Mitglied der aktuellen Personengemeinschaft bereits unmittelbar zuvor HLU erhalten hat. Ist dies der Fall, dann ist hier der Zeitpunkt einzutragen, an dem diese zuvor gewährte HLU begonnen hat. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Bestandsmeldung.

Erhalten **alle Mitglieder** der Personengemeinschaft erstmals – oder nach einer Unterbrechung erneut – HLU, dann ist für den Beginn der **ununterbrochenen Hilfegewährung** dasselbe Datum einzutragen wie für den Beginn der Hilfe an die derzeitige Personengemeinschaft.

Liegen über das Beginndatum der ununterbrochenen Hilfegewährung keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Beim Beginn der HLU an die derzeitige Personengemeinschaft ist dagegen in jedem Fall der exakte Zeitpunkt anzugeben. Beispiel:

Ein junger alleinstehender Mann erhält seit August 2011 HLU. Im Mai 2012 heiratet er und bezieht mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Wohnung. Seine Ehefrau lebte zuvor bei ihren Eltern und erhielt bislang keine HLU. Seit der Heirat erhält nun das Ehepaar als eine Personengemeinschaft zusammen HLU. In diesem Fall sind sowohl bei der Zugangs- als auch bei allen sich anschließenden Bestandsmeldungen folgende Zeitangaben anzugeben:

- Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: Mai 2012
- Beginn der ununterbrochenen Gewährung HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: August 2011.

Hat im vorgenannten Fall auch die Ehefrau bereits vor der Heirat HLU bezogen (angenommen seit Juli 2010), dann ist als Beginn der ununterbrochenen Gewährung der HLU das am weitesten zurückliegende Beginndatum einzutragen (hier also: Juli 2010).

Hinweis:

Der Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der ursprüngliche Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.

EF 202U1 – Beginn ununterbrochene	2	Der Monat des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für
Gewährung/Monat		mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter
		Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).
EF 202U2 – Beginn ununterbrochene	4	Das Jahr des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für
Gewährung/Jahr		mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. "2018").

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Nettobedarf der Personengemeinschaft	•	
EF 203 – Nettobedarf der Personengemeinschaft	4	Als Nettobedarf ist der Betrag (in vollen Euro) anzugeben, der sich für den vollen Berichtsmonat ergibt. Letzteres ist v. a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft abzüglich des angerechneten (bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen: der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII der Regelsatz der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII
		Beispiel für den (Netto-)Bedarf der/des Leistungsberechtigten: Regelsatz

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		% abzusetzende Beträge/Freibeträge 20 Euro
		Angerechnetes Einkommen400 Euro
		Ermittlung des Nettobedarfs:
		Bruttobedarf786 Euro
		% angerechnetes Einkommen400 Euro
		Nettobedarf386 Euro.
		In diesem Beispiel hat die leistungsberechtigte Person einen Nettobedarf in Höhe von 386 Euro.
Anzahl der im Haushalt lebenden Persone	n (auß	erhalb von Einrichtungen)
Sowohl zur Anzahl der im Haushalt lebe	nden P	ersonen als auch zur Zahl der Leistungsberechtigten ist – unabhängig vom Ort der Leistungserbringung
(außerhalb oder in Einrichtungen) zwin	gend e	eine Angabe zu machen. Die beiden Felder dürfen nicht – wie bisher – leer gelassen werden. Für
Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist o	die Zah	l der Haushaltsmitglieder und die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit "1" zu erfassen.
EF 206 – Zahl der Haushaltsmitglieder	2	Hier ist die Anzahl aller zum Haushalt zählenden Personen einzutragen. Dies sind alle Personen, die
		zusammen wohnen und wirtschaften. Das Verwandtschaftsverhältnis spielt dabei keine Rolle.
		Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in einem Haushalt mehrere Personengemeinschaften und/
		oder Personen, die keine HLU beziehen, leben können. Diese Personen sind bei der Zahl der
		Haushaltsmitglieder mit zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als
		die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt.
		Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder
		mit "1" anzugeben.
EF 207 – Zahl aller Leistungsberechtigten	2	Im ersten Teil der Meldung wurden bereits Angaben für die einzelnen Personen der
im Haushalt		Personengemeinschaft gemacht. Sofern im Haushalt sonst keine weitere Person HLU erhält, ist die Anzahl
		dieser Personen hier einzutragen. Leben jedoch im selben Haushalt noch eine oder mehrere Personen,
		die ebenfalls HLU erhalten, dann sind diese hier hinzuzurechnen.
		Die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt darf nicht größer sein als die Zahl der
		Haushaltsmitglieder insgesamt!
		Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl aller
		Leistungsberechtigten im Haushalt mit "1" anzugeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
--------------	-----	--------------

Angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche

Es sind die auf volle Euro kaufmännisch gerundeten Beträge sämtlicher in der Personengemeinschaft vorkommenden Einkommensarten einzutragen, die den Anspruch der Personengemeinschaft tatsächlich mindern. Dabei sind die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge nach § 82 Absätze 2, 3, 4 und 6 SGB XII von den einzelnen Einkommen abzuziehen. Hierzu sind die abzusetzenden Freibeträge den einzelnen Einkommensarten zuzuordnen, soweit dies möglich ist (Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle usw. sind beispielsweise vom Erwerbseinkommen abzusetzen). Nicht eindeutig zuzuordnende Absetzbeträge (z.B. Beiträge für öffentliche und private Versicherungen) sind vom ursprünglich höchsten Einkommen abzuziehen. Für die Bestandserhebung am 31.12. des Jahres ist das angerechnete Einkommen im Monat Dezember maßgebend.

Ist z. B. nach vorrangiger Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) übersteigendes Einkommen bei der Ermittlung des HLU-Anspruchs nicht mehr eindeutig zuzuordnen, so ist das nach Berechnung der Grundsicherungsleistung noch vorhandene Resteinkommen bei der Einkommensart mit dem (ursprünglich) höchsten Einkommen anzugeben. Weisen zwei oder mehr Einkommensarten den gleichen (höchsten) Ursprungsbetrag auf, so ist eine beliebige dieser Einkommensarten anzugeben. Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter lebt in einer Wohneinrichtung und geht einer Beschäftigung in im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach und erhält dort ein Einkommen in Höhe von 120 Euro; zudem erhält er eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 500 Euro.

Bedarf nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 569 Euro abzüglich anrechenbares Einkommen 620 Euro

Dem Leistungsberechtigten werden somit keine Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt. Sein auf die HLU anrechenbares Resteinkommen beträgt 51 Euro.

Im Rahmen der HLU hat er einen Anspruch auf Gewährung des Barbetrages in Höhe von 93,15 Euro sowie auf einen Zusatzbarbetrag in Höhe von 20 Euro (letzteres ist gemäß § 133a SGB XII nur möglich, wenn die Person am 31.12.2004 Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes hatte!).

Barbetrag	93 Euro
+ Zusatzbarbetrag	20 Euro
abzüglich vorhandenem Resteinkommen	51 Euro
Nettobedarf der Personengemeinschaft	62 Euro

Da die Hinterbliebenenrente das ursprünglich höchste Einkommen darstellt, ergibt sich bei der HLU als Einkommensart und -höhe:

Hinterbliebenenrente...... 51 Euro

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
Hinweis:		· ·	
Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger			
_		ichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für	
1	_	inem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und	
_		lieder der Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf.	
möglich. Siehe hierzu auch die Erläuterun	gen zur	n Erhebungsmerkmal "NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung".	
Empfehlung:	-		
Übersteigt die Summe des anzurechnende	en Eink	ommens (also nach Absetzung des Einkommens um Freibeträge nach § 82 Absatz 2, 3, 4 und 6 SGB XII) die	
Summe der Kranken- und Pflegeversicher	ungsbe	iträge nach § 32 SGB XII, sollten – im Sinne einer einheitlichen statistischen Analyse der Ergebnisse – die	
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	abstei	gend zunächst mit dem größten (und soweit nötig) bis zum kleinsten vorhandenen Einkommen verrechnet	
werden. Alle Bedarfe für Kranken- und Pfle	gevers	icherungsbeiträge sind in diesem Fall mit 0€ zu erfassen bzw. leer zu lassen.	
NEF 208 – Kein Einkommen	1	Mit "1 = Kein Einkommen" ist anzukreuzen, wenn die Personengemeinschaft über kein anzurechnendes	
		Einkommen verfügt.	
		Wenn "1 = Kein Einkommen" angekreuzt ist, dürfen gleichzeitig keine der nachfolgenden	
		Einkommensarten angegeben werden.	
NEF 209 – Erwerbseinkommen	4	Unter "Erwerbseinkommen" fallen alle Einkünfte, welche aus der Erwerbstätigkeit der Mitglieder der	
		Personengemeinschaft hervorgehen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen	
		oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Der	
		Lohn für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen zählt ebenso	
		zum Erwerbseinkommen wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.	
NEF 210 – Einkünfte aus Vermietung und	4	Die "Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung" umfassen der Personengemeinschaft zugeflossene	
Verpachtung		Miete, Pacht und Nutzungsentgelte.	
EF 210 – Rente wegen	4	Hierunter sind Renten wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI,	
Erwerbsminderung		der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII, der Handwerkerversicherung sowie der	
		Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.	
EF 211 – Altersrente	4	Hierunter sind Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der	
		Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und	
		Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.	
		Altersrenten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene Altersrenten sind hier <u>nicht</u>	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		zu berücksichtigen!
EF 212 – Hinterbliebenenrente	4	Hierunter sind Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der
		Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und
		Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.
EF 213 – Versorgungsbezüge	4	Die "Versorgungsbezüge" umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus
		öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG,
		Einkünfte aus der Kriegsopferversorgung). Diese werden – sofern anrechenbar – in einer eigenen
		Einkommenskategorie erfasst.
NEF 214 – Rente aus privater Vorsorge	4	Zu den Renten aus privater Vorsorge gehören sämtliche Beträge, die im Rahmen privater
		Sparmaßnahmen erwirtschaftet wurden und dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Dazu zählen
		beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne (z.B. Riester-Renten), private
		Rentensparpläne etc.
EF 214 – Rente aus betrieblicher	4	Zu den Renten aus betrieblicher Vorsorge zählen sämtliche Beträge, die im Rahmen betrieblicher
Altersversorgung		Altersvorsorgesysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts erwirtschaftet wurden.
EF 218 – Private Unterhaltsleistungen	4	Zu den "Privaten Unterhaltsleistungen" gehören solche, auf die Mitglieder der Personengemeinschaft
		einen Anspruch nach bürgerlichem Recht haben (z. B. auf Unterhaltszahlungen aus einer vorherigen
		geschiedenen Ehe). Es kann mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z. B. bei
		aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum
		Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend. Außerdem zählen zu den "Privaten
		Unterhaltsleistungen" auch entsprechende freiwillige Zahlungen von Privatpersonen.
NEF 219 – Öffentlich-rechtliche	4	Zu den Öffentlich-rechtlichen Leistungen für Kinder gehören das Kindergeld sowie das ab dem 1. Januar
Leistungen für Kinder		2007 gewährte Elterngeld, insoweit es anrechenbar ist.
NEF 220 – Einkünfte nach dem BVG	4	Die Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) umfassen sämtliche Einkünfte, die sich aus
		Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar
		1982 (BGBl. I S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, ergeben (mit Ausnahme der Grundrente).
EF 219 – Sonstige Einkünfte	4	In die Restkategorie "Sonstige Einkünfte" fallen alle anderen Einkünfte der Personengemeinschaft,
		welche in den oben aufgelisteten Kategorien nicht erfasst sind.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Zusätzliche Angaben nur bei Änderunge	n in der	Zusammensetzung der Personengemeinschaft
EF 221U1 – Änderung/Monat	2	Bei Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist nur der Änderungszeitpunkt
EF 221U2 – Änderung/Jahr	4	einzutragen. Die nachfolgenden Datenfelder zur Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und dem Grund zur Einstellung der Leistung bleiben leer. Beispiel:
		Ein Ehepaar erhält seit Februar 2017 HLU. Am 17. September 2017 stirbt der Ehemann; die Frau bezieht weiterhin HLU. Als Änderungszeitpunkt ist hier der September 2017, also "09 2017", zu signieren. Gleichzeitig ist in diesem Fall ein Zugang für die neue Personengemeinschaft (d. h. für die Witwe) zu melden, in dem folgende Angaben zu machen sind:
		 Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: September 2017 Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: Februar 2017.
		Der Monat der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).
		Das Jahr der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. "2018").
Zusätzliche Angaben nur bei Beendigun	g der Ge	ewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt
EF 222U1 – Beendigung/Monat	2	Bei Beendigung der Leistungserbringung ist der jeweilige Beendigungszeitpunkt einzutragen. Beim
EF 222U2 – Beendigung/Jahr	4	Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine HLU- Leistungen mehr gezahlt werden.
		 Beispiele: Die Hilfeleistung endet mit Auslaufen des Januars 2017. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist also der 1. Februar 2017. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Februar 2017, also "02 2017" zu signieren. Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 21. Oktober 2017 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 22. Oktober 2017. Als Endezeitpunkt ist somit in

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		diesem Fall der Oktober 2017, also "10 2017" zu signieren.
		Der Monat der Beendigung der Leistungserbringung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).
		Das Jahr der Beendigung der Leistungserbringung ist vierstellig einzutragen (bspw. "2018").
EF 223 – Grund der Einstellung	2	Von den vorgegebenen Gründen zur Beendigung der HLU-Gewährung ist nur einer anzugeben:
		"Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes" ist nur dann anzugeben, wenn feststeht, dass
		die HLU auch am neuen Wohnort gewährt wird; ansonsten ist ein anderer zutreffender Abgangsgrund (z.B. ausreichendes Einkommen wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) anzugeben.
		"Nicht mehr erschienen" ist dann anzugeben, wenn die Hilfe eingestellt wird, da der Leistungsberechtigte
		keine weitere HLU beantragt und die Gründe dafür nicht bekannt sind (z. B. der Leistungsberechtigte erscheint nicht mehr auf dem Sozialamt).
		"Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe" ist anzugeben, wenn keiner der angeführten Gründe
		ausschlaggebend für das Ende der Hilfegewährung ist.

Anlage: Änderungshistorie

In Version 4 vom 18.12.2018 (ab Berichtsjahr 2019) gegenüber Version 3 vom 12.01.2018 (Berichtsjahr 2018)

- Meldung zur Statistik (S. 3 5)
- Wohnort des/der Leistungsberechtigten (S. 8)
- Inhaber eines Vertriebenenausweises/einer Spätaussiedlerbescheinigung (S. 12)
- Regelsatz (S. 14)



Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Berichtsjahr 2019

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

SH₅

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in Frau Meilick - 515 Frau Seeger - 513

Telefax: (0345) 2318- 921 E-Mail: Meilick@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Allgemeine Angaben		
Auskunftgebende Stelle	1–8	Land Kreis Gemeinde
Laufende Nummer	9–14	wird vom statistischen Amt ausgefüllt
Kennnummer der/des Leistungsberechtigten	15–25	
Art des Trägers		
Örtlich	26	
Überörtlich	26	
Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistung	gsbei	rechtigten
Wohnort	27–37	Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil
Geschlecht		
Männlich	38	1
Weiblich	38	_ 2
Divers	38	3
Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)	38	7
Geburtsmonat/Geburtsjahr	39-44	Monat Jahr
Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß Schlüssel A , siehe separate Unterlage	45–47	
Aufenthaltsrechtlicher Status		
Asylberechtigte/Asylberechtigter	48	1
Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtling	48	_ 2
Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer	48	3

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) gewährt?

Die beiden folgenden Fragen sind nur auszufüllen, wenn am 31.12. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII gewährt wurden.

Ja, außerhalb von Einrichtungen	49 1			
Ja, in Einrichtungen	49 2			
Nein	49 3			
Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt?				
Ja, außerhalb von Einrichtungen	50 1			
Ja, in Einrichtungen	50 2			
Nein	50 3			
Angaben zu den Hilfeleistungen				
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen		RO		
	Im Laufe des I	Berichtsjahres	Am Jah	resende
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§47 SGB XII)	51	52	53	54
Hilfe bei Krankheit (§48 SGB XII)	55	56	57	58
Hilfe zur Familienplanung (§49 SGB XII)	59	60	61	62
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§50 SGB XII)	63	64	65	66
Hilfe bei Sterilisation (§51 SGB XII)	67	68	69	70
Achtung Die folgende Frage ist in jedem Fall zu beantworten.				
Bestand Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V?				
Ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende	71 1			
Ja, im Laufe des Berichtsjahres aber nicht mehr am Jahresende	71 2			
Nein	71 3			

Seite 2 SH5

	Monat	Jahr		
Ende der Leistung insgesamt		Jahr		
Beginn der Leistung in Einrichtungen		Jahr		
Ende der Leistung in Einrichtungen		Jahr		
Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf)	96–101 L	<u> </u>		
Wurden im Laufe des Berichtsjahres Leistungen für die Pflege in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach §43a SGB XI gewährt?				
Ja	1021			
Nein	102			
NGIII	2			
Wurde im Laufe des Berichtsjahres Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gewährt?				
Ja	103 1	C_{Δ}		
Nein	103 2	Falls "Nein"	, weiter mit Leistu	ngen.
	103 🗀 2		,	0
Beginn der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets		laba.		
Falls diese Form der Leistung wieder eingestellt wurde: Ende der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets	110-115	Jahr		
Handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, d.h. sind weitere Leistungs- träger hieran beteiligt?	Monat	Jahr		
Ja Nein	116 1			
Leistungen der Eingliederungshilfe	116 2			
Edistangen der Emghederungshine	Im Laufa dos	Berichtsjahres	Am Jah	rosanda
	außerhalb von	in	außerhalb von	in
	Einrichtungen	Einrichtungen	Einrichtungen	Einrichtungen
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. §26 SGB IX)	117	118	119	120
Leistungen zur Beschäftigung (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 140 Absatz 1 SGB XII)				
davon: Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII)		121		122
Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)	123–128	<u> </u>		
Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 140 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII)	129	130	131	132
Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach §61 des Neunten Buches (§54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. §140 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII)	133	134	135	136

	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Gelang der Übergang der Beschäftigten/des Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt?				
Ja	137			
Nein	137 2			
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Absatz 2 SGB IX)				
Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX (§ 55 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX)	138		139	
Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)	140	141	142	143
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§55 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX)	144	145	146	147
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX)	148	149	150	151
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§55 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX)	152	153	154	155
Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX), und zwar in	J.P.			
einer eigenen Wohnung (= ambulant betreutes Wohnen)	156		157	
einer Wohngemeinschaft (= ambulant betreutes Wohnen)	158		159	
einer Wohneinrichtung (einschl. Außenwohngruppen)		160		161
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX)	162	163	164	165
Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)	166–171			
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Absatz 2 SGB IX)	172	173	174	175
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII)	176	177	178	179
Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschl. des Besuchs einer Hochschule (§54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)	180	181	182	183
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XII)	184	185	186	187
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII)	188	189	190	191
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§54 Absatz 1 Satz 1, §54 Absatz 2 und Absatz 3 SGB XII)	192	193	194	195

Seite 4 SH5

Im Laufe des I	Berichtsjahres	Am Jahresende		
außerhalb von in		außerhalb von	in	
Einrichtungen	Einrichtungen	Einrichtungen	Einrichtungen	

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Beginn der Leistung insgesamt	. 196–201			
		Monat	Jahr	
Ende der Leistung insgesamt	202–207	Monat	Jahr	
Beginn der Leistung in Einrichtungen	. 208–213	Monat	 Jahr	
Ende der Leistung in Einrichtungen	. 214–219		Jahr	
Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf)	. 220–225	Volle Eu		
Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat	. 226–231	Volle Eu	ro	4,4
Bestand im Laufe des Berichtsjahres ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung?			(
Ja	. 232		D	
Nein	. 232	2		
Wurden im Laufe des Berichtsjahres Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt?	_<			
Ja	233	1		
Nein	233	2		
Falls nein, aus welchem Grund?				
Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate	. 234	1		
Andere Gründe	. 234	2		
Wurde im Laufe des Berichtsjahres Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gewährt?				
Ja	. 235	1		
Nein	. 235	2		Falls "Nein", weiter mit Leistungen.
Beginn der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets	. 236–241	└── Monat	 Jahr	
Falls diese Form der Leistung wieder eingestellt wurde:				
Ende der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets	. 242–247	Monat	 Jahr	
Handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persön- liches Budget, d.h. sind weitere Leistungsträger hieran beteiligt?				
Ja	. 248	1		
Nein	. 248	2		

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)
			Volle Euro
Pflegegeld (§64a Absatz 1 SGB XII)			257–262
Pflegegrad 2	249	250	
Pflegegrad 3	251	252	
Pflegegrad 4	253	254	
Pflegegrad 5	255	256	
Häusliche Pflegehilfe (§64b SGB XII)			271–276
Pflegegrad 2	263	264	
Pflegegrad 3	265	266	
Pflegegrad 4	267	268	
Pflegegrad 5	269	270	
Verhinderungspflege (§64c SGB XII)	277	278	279–284
Pflegehilfsmittel (§64d SGB XII)	285	286	287–292
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§64e SGB XII)	293	294	295-300
Andere Leistungen			
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflege- person/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§64f Absatz 1 SGB XII)	301	302	303-308
Beratungskosten für die Pflegeperson (§64f Absatz 2 SGB XII)	309	310	311–316
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§64f Absatz 3 SGB XII)	317	318	319–324
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§64i SGB XII)			333-338
Pflegegrad 2	325	326	
Pflegegrad 3	327	328	
Pflegegrad 4	329	330	
Pflegegrad 5	331	332	

Seite 6 SH5

noch: Leistungen der Hilfe zur Pflege

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von und in Einrichtungen

			_		
	Im Lau Bericht	ıfe des sjahres	Am Jah	resende	
	außerhalb von Einrich- tungen	in Einrich- tungen	außerhalb von Einrich- tungen	in Einrich- tungen	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§66 SGB XII)	339	340	341	342	Volle Euro 343–348
Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einri	chtungen				
	Im Lau Bericht		Am Jah	resende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)
Teilstationäre Pflege (§64g SGB XII) (Tages- oder Nachtpflege)	349		350		Volle Euro
Kurzzeitpflege (§64h SGB XII)	357		358	4	359–364
Stationäre Pflege (§65 SGB XII)					373–378
Pflegegrad 2	365		366		
Pflegegrad 3	367		368		
Pflegegrad 4	369	.0	370		
Pflegegrad 5	371		372		
Hilfe zur Überwindung besonderer soz	ialer Schwie	erigkeiten (8	8. Kapitel SG	BB XII)	
	lm Lau Bericht		Am Jah	resende	
	außerhalb von Einrich- tungen	in Einrich- tungen	außerhalb von Einrich- tungen	in Einrich- tungen	
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	379	380	381	382	
Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Ka	pitel SGB >	KII)			
*	Im Lau Bericht		Am Jah	resende	
	außerhalb von Einrich- tungen	in Einrich- tungen	außerhalb von Einrich- tungen	in Einrich- tungen	
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§70 SGB XII)	383	384	385	386	
Altenhilfe (§71 SGB XII)	387	388	389	390	
Blindenhilfe (§72 SGB XII)	391	392	393	394	
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§73 SGB XII)	395	396	397	398	
Bestattungskosten für zur Bestattung Verpflichtete (§74 SGB XII)	399		400		



Statistik der Sozialhilfe nach dem SGB XII

SH₅

Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten

Europa

Eur	ора	
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch	Deutschland
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
185	britisch (BOTC)	Britische Überseegebiete
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
120	jugoslawisch	Jugoslawien
138	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegassisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
133	serbisch	Serbien (einschließlich Kosovo)
132	von Serbien und Montenegro .	Serbien und Montenegro

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
159	sowjetisch	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch	Tschechoslowakei
163	türkisch	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afri	Afrika							
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat						
287	ägyptisch	Ägypten						
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea						
225	äthiopisch	Äthiopien						
221	algerisch	Algerien						
223	angolanisch	Angola						
229	beninisch	Benin						
227	botsuanisch	Botsuana						
258	burkinisch	Burkina Faso						
291	burundisch	Burundi						
231	ivorisch	Côte d'Ivoire						
230	dschibutisch	Dschibuti						
224	eritreisch	Eritrea						
236	gabunisch	Gabun						
237	gambisch	Gambia						
238	ghanaisch	Ghana						
261	guineisch	Guinea						
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau						
262	kamerunisch	Kamerun						
242	cabo-verdisch	Cabo Verde						
243	kenianisch	Kenia						
244	komorisch	Komoren						
245	kongolesisch	Kongo, Republik						

noch: Afrika

Staatsangehörigkeit	Staat
246 der Demokratischen	Kanana Danashuat Danashilla
Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
247 liberianisch	25555
248 libysch	
,	•
249 madagassisch	_
251 malisch	
252 marokkanisch	
239 mauretanisch	
253 mauretanisch	
254 mosambikanisch	
267 namibisch	
232 nigerianisch	-
255 nigrisch	•
257 sambisch	
268 são-toméisch	'
269 senegalesisch	
271 seychellisch	•
272 sierra-leonisch	
233 simbabwisch	
273 somalisch	
263 südafrikanisch	7
277 sudanesisch	
276 sudanesisch	Sudan (einschließlich Südsudan)
278 südsudanesisch	Südsudan
281 swasiländisch	Swasiland
282 tansanisch	Tansania
283 togoisch	Togo
284 tschadisch	Tschad
285 tunesisch	Tunesien
286 ugandisch	Uganda
289 zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Staatsangehörigkeit	Staat
320 antiguanisch	Antigua und Barbuda
323 argentinisch	Argentinien
324 bahamaisch	Bahamas
322 barbadisch	Barbados
330 belizisch	Belize
326 bolivianisch	Bolivien
327 brasilianisch	Brasilien
332 chilenisch	Chile
334 costa-ricanisch	Costa Rica

noch: Amerika

Signier- nummer Sta	atsangehörigkeit	Staat
333 dom	inicanisch	Dominica
335 dom	inikanisch	Dominikanische Republik
336 ecua	adorianisch	Ecuador
337 salv	adorianisch	El Salvador
328 guya	anisch	Guyana
340 gren	adisch	Grenada
345 guat	emaltekisch	Guatemala
346 haiti	anisch	Haiti
347 hono	duranisch	Honduras
355 jama	aikanisch	Jamaika
348 kana	adisch	Kanada
349 kolu	mbianisch	Kolumbien
351 kuba	anisch	Kuba
353 mex	ikanisch	Mexiko
	raguanisch	Nicaragua
357 pana	amaisch	Panama
359 para	guayisch	Paraguay
	anisch	Peru
370 von	St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366 lucia	inisch	St.Lucia
369 vinc	entisch	St.Vincent und die Grenadinen
364 surir	namisch	Suriname
371 von	Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365 urug	uayisch	Uruguay
367 vene	ezolanisch	Venezuela
368 ame	rikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidschanisch	Aserbaidschan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen

Seite 2 SH5

noch: Asien

noch: Asien		
Signier-	Staatsangehörigkeit	Staat
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepubli
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
412	chinesisch (Macau)	Macau
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate

432 vietnamesisch Vietnam

Australien und Ozeanien

Staatsangehörigkeit	Staat
523 australisch	Australien
526 fidschianisch	Fidschi
530 kiribatisch	Kiribati
544 marshallisch	Marshallinseln
545 mikronesisch	Mikronesien
531 nauruisch	Nauru
536 neuseeländisch	Neuseeland
537 palauisch	Palau
538 papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541 tongaisch	Tonga
540 tuvaluisch	Tuvalu
524 salomonisch	Salomonen
543 samoanisch	Samoa
532 vanuatuisch	Vanuatu
4	

Übrige Schlüssel	
997 staatentos	staatenlos
998 ungeklärt	ungeklärt
999 ohne Angabe	ohne Angabe



Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

SH₅

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsempfängerberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 B StatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach §16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern und Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigen ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Die laufende Nummer dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2019

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 2 vom 04.12.2017 (für Berichtsjahr 2018) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Allgemeine Informationen

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölfter Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.¹

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII, §§ 53 bis 60a)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74)

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)
- deutsche Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten
- Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst)

- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres ist für jeden einzelnen Leistungsberechtigten, der im Laufe bzw. am Jahresende des Berichtsjahres eine der oben genannten Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erhalten hat, eine dementsprechende Meldung dem Statistischen Landesamt zuzuleiten. Liefertermin ist der 1. März des Folgejahres.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: IDEV bzw. CORE-Webanwendung.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag. Der erste Teil der Meldung beinhaltet die Angaben über die auskunftgebende Stelle sowie die Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten. Im zweiten Teil der Meldung folgt eine Auflistung der einzelnen unterschiedlichen Hilfearten, wobei nicht nach laufenden und einmaligen Hilfen unterschieden wird. Für jede Hilfe ist anzugeben, ob diese

- in oder außerhalb von Einrichtungen,
- im Laufe des Berichtsjahres und ggf. noch am Jahresende gewährt wurde.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Berichtsjahr bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Hilfen gewährt, dann sind die Angaben zu diesen Hilfen in einer Meldung zu übermitteln. Insofern sind mehrere Angaben verschiedener Hilfearten zulässig. Wenn eine als "im Laufe des Berichtsjahres" signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig "am Jahresende" signiert werden.

Im Falle der Gewährung von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist zusätzlich der Beginn dieser Hilfen anzugeben. Wurde die Hilfe aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Sobald das Ende der Hilfegewährung feststeht, sind die entsprechenden Eintragungen hierfür vorzunehmen.

Wichtig: Zusätzlich ist in jedem Fall die Frage zu beantworten, ob der betreffenden Leistungsberechtigten/dem betreffenden Leistungsberechtigten nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII am 31.12. auch Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und/oder Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt wurde.

Die Spalte "St" (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung				
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stell	le					
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalang	gaben für das	Land, den Kre	is und die Ge	meinde erfolgt mittels der
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1	amtlichen Gemeindeschlüsselr	nummer.			
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2	Die regionale Signierung für d	ie auskunftg e	ebende Stelle	(Berichtseinh	neitID) ist – wie bisher –
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	nach folgendem Muster vorzunehmen:				
		Melder/auskunft-	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers
		gebende Stelle				
		Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2
		Örtlicher Träger:				
		Landkreis	GV 100	GV 100		1
		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1
		Örtlicher Träger, herange	ezogen durch	überörtlichen	Träger:	
		Landkreis	GV 100	GV 100		2
		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2
		Kreisangehörige Gemein	ide, herangez	ogen durch:		
		Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2
		Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
	¢.	Zu beachten: Die Regionalangaben für Land, Die Angaben zur Gemeinde s Grundlage ist der für das Be Berücksichtigung der Satzart 60 den einzelnen Berichtsstellen v Die regionale Signierung für die Einbeziehung der Angabe zur A	sind entsprec richtsjahr gül 0. Auszüge au om Statistiscl e auskunftgeb	hend der an tige Stand de us dem entspr nen Landesam ende Stelle ist	gegebenen Bo es Gemeindel echenden Sch t zur Verfügun t so vorzunehr	eschreibung zu befüllen. leitbandes GV 100 unter nlüsselverzeichnis werden ng gestellt.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Hinweis:
		Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der
		auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum
		Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
Laufende Nummer		
EF 3 – Laufende Nummer	6	Wird vom jeweiligen statistischen Landesamt ausgefüllt.
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen
		legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige
		Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als
		auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z.B. +, -, &, usw. Nach
		Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.
		Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den
		Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder
		Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B.
		Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene
		Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.
		Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der
		Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen
		des Sozialamtes gegenüberstellt.
	*	Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens
		des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.
	X	Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des
		ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!
Angaben zum Träger	•	
EF 5 – Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu
		unterscheiden. Kommt es während des Jahres zu einem Wechsel der Trägerschaft, dann ist bei der
		Signierung die Trägerschaft zum Jahresende maßgeblich; ggf. sind demnach Korrekturen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		durchzuführen.
		Örtlicher Träger:
		Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-)Kreise. Werden von den Landkreisen
		kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem
		SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.
		Überörtlicher Träger:
		Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B.
		Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen
		Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur
		Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls
		"Überörtlicher Träger" anzugeben.

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 - Wohnort_Land	2	Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	numerischer Schlüssel verwendet werden.
		Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den
		Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes
		GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem
		entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen
		Landesamt zur Verfügung gestellt.
		Hinweis:
		Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis <mark>des Wohnortes</mark>
		der/des Leistungsberechtigten setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle
		zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit
		1 = männlich
	*	2 = weiblich oder
		3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
	X	7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
		anzugeben.
		[Zu beachten: Am 13.12.2018 hat der Bundestag ein Gesetz zur Änderung der in das
		Geburtenregister einzutragenden Angaben beschlossen. Demnach kann ab sofort nach § 22
		Absatz 3 PStG bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben
		"männlich" und "weiblich" oder der "Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
		Angabe" auch die Bezeichnung "divers" gewählt werden, wenn das Kind weder dem weiblichen	
		noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.]	
Geburtsmonat und -jahr			
EF 10U1 – Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit	
		vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).	
EF 10U2 – Jahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. "1948").	
Staatsangehörigkeit			
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend.	
		Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und	
		Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. ²	
		Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik	
		maßgebend.	
		Als Deutsche (Schlüssel "000") gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie	
		Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit	
		gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde	
		Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu	
		signieren.	
		Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels	
		einzutragen.	
		lst die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer "999" zu	
		signieren.	
		Die Schlüsselnummer "998" ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.	
A.f. with alterna shall alterna Caratara			
Aufenthaltsrechtlicher Status	T 4	Dei Auglier dem int noritation de montre de la language de la lang	
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen.	

 $^{^2 \} Die \ Staats- \ und \ Gebietssystematik \ ist \ verfügbar \ unter \ https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Bevoelkerung/Staatsangehoerigkeit Gebietsschluessel.html.$

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Wurde die Staatsangehörigkeit mit "000" für "deutsch" signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher
		Status eingetragen werden!
		Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche
		Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.
		1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:
		Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als
		Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt
		verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft
		sind hier nicht zu erfassen.
		2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:
		Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht
		nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben.
		Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht
		unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende
		Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
		Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um
	*	Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst.
		3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:
	X	Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen
		zuzuordnen sind.

Merkmalsname St. Beschreibung

Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.

Die beiden folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn am 31.12. Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII gewährt wurden.

Hinweis:

Eine Erfassung mit "Ja, außerhalb von Einrichtungen" oder "Ja, in Einrichtungen" darf ausschließlich dann erfolgen, wenn neben der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII am 31.12. des Jahres Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich bezogen wurden!

Die alleinige Bedarfsprüfung eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ohne eine daraus folgende Leistungsgewährung insbesondere aufgrund zu hohen Einkommens – ist für eine Erfassung mit "Ja, außerhalb von Einrichtungen" oder "Ja, in Einrichtungen" nicht zulässig.

Beispiel für eine Person in Einrichtungen:

Für eine Person werden grundsätzlich folgende Ansprüche zur Bedarfsberechnung herangezogen:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 500€ Hilfe zum Lebensunterhalt: 100€ Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII: 800€

- a) Bei einem Einkommen von weniger als 500€ hat die Person Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit "Ja, in Einrichtungen" zu erfassen.
- b) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 500€ bis maximal 600€ hat die Person keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Frage zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres ist mit "Nein" zu erfassen. Ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Frage zur Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres ist mit "Ja, in Einrichtungen" zu erfassen.
- c) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 600€ hat die Person weder Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit "Nein" zu erfassen.

and bel Elweidsinniderang am 71.12, des james and von time zum Lebensunternate am 71.12, des james sind mit "Nem Zu enassen.			
EF 600 – Lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt am	1	Die Frage ist mit	
31.12.		1 = Ja, außerhalb von Einrichtungen bzw.	
		2 = Ja, in Einrichtungen	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende
		Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat und für die eine Bestandsmeldung zur
		Statistik über die Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte.
		Hierzu gehören z.B. auch in Einrichtungen lebende Leistungsberechtigte, denen allein der
		Barbetrag zur persönlichen Verfügung als notwendiger Lebensunterhalt regelmäßig aus Mitteln der
		Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.
		Andernfalls ist die Frage mit
		3 = nein
		zu beantworten.
EF 601 – Grundsicherungsleistungen am	1	Die Frage ist mit
31.12.		1 = Ja, außerhalb von Einrichtungen bzw.
		2 = Ja, in Einrichtungen
		zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende
		Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen hat und für die daher
		eine Bestandsmeldung zur Statistik über die Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung im
		Alter und bei Erwerbsminderung von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte.
		Andernfalls ist die Frage mit
		3 = nein
		zu beantworten.

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Kinder, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Hilfe in oder außerhalb von Einrichtungen signiert wird, ist der Ort, an dem die Hilfeleistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Hilfeempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen anzugeben.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen (6. und 7. Kapitel SGB XII)

Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und bei der Hilfe zur Pflege werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs getrennt erfasst für den Bezug von Leistungen insgesamt – wobei der Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) keine Rolle spielt – und für den Bezug von Leistungen in Einrichtungen, wobei nur die Leistungserbringung in Einrichtungen berücksichtigt wird.

Beginn / Ende der Leistung insgesamt

Als Beginn der Leistung insgesamt zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden. Beispiele:

- Die Hilfeleistung beginnt am 01. Februar 2010 und endet am 30. September 2010. Als Beginn ist der Februar 2010, also "02 2010" zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 1. Oktober 2010. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2010, also "10 2010" einzutragen.
- Die Hilfeleistung beginnt am 24. Februar 2010 und endet am 21. Oktober 2010. Als Beginn ist der Februar 2010, also "02 2010" zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 22. Oktober 2010, weswegen als Endzeitpunkt somit der Oktober 2010, also "10 2010" einzutragen ist.

Es ist unbedingt darauf zu achten, Zahlungsunterbrechungen für Personen mit dauerhaftem Leistungsbezug durch eine Summierung von Rechnungen zu vermeiden. Zeitverzögerte Summierungen von Rechnungen über die Leistungserbringungen von (dauerhaften) Empfängern von Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel SGB XII führen nach zwei Monaten zu einem Abschluss des Falls in der Statistik und anschließend zu einer Neuanmeldung, obwohl es sich um einen "Dauerempfänger" handelt. Folge der statistischen An- und Abmeldungen sind überhöhte Fallzahlen im Laufe des Jahres und unterschätzte Fallzahlen am Jahresende, die unbedingt zu vermeiden sind.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Hilfe zur Pflege untergliedern sich jeweils in verschiedene Unterhilfearten. Diese Unterformen der Hilfegewährung spielen bei der Festlegung von Beginn bzw. Ende der Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe keine Rolle, d. h. die verschiedenen Unterhilfearten sind als eine Einheit anzusehen, sofern sie im Zeitverlauf ununterbrochen aufeinander folgen. So endet die Eingliederungshilfe erst dann, wenn die letzte Maßnahme dieser Hilfeart abgeschlossen worden ist; gleiches gilt für den Bereich der Hilfe zur Pflege.

Beispiel:

Ein behindertes Kind erhält vom Januar 2017 bis August 2017 eine heilpädagogische Leistung; im Anschluss daran wird ihm Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gewährt, und zwar bis zum 30. April 2018. Als Beginn/Ende der Eingliederungshilfe sind in diesem Fall folgende Daten anzugeben:

	Berichtsjahr 2017	Berichtsjahr 2018
Beginn	01 2017	01 2017
Ende	leer	05 2018

In den Ausnahmefällen, in denen bei der Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe eine Unterbrechung der Hilfegewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt, sind (mindestens) zwei Meldungen pro Person zu übermitteln.

Beispiel:

Für eine Person wird Hilfe zur Pflege gewährt. Diese beginnt im August 2015 und wird zum 30. April 2018 eingestellt. Im September 2018 wird die Hilfe zur Pflege für dieselbe Person wieder aufgenommen, das Ende steht noch nicht fest. Zum Beginn/Ende der Hilfegewährung sind hier folgende Angaben zur Statistik zu melden:

	Berichtsjahr 2015	Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2017	Berichtsjahr 2018
Beginn	08 2015	08 2015	08 2015	1.Meldung: 08 2015
				2.Meldung: 09 2018
Ende	leer	leer	leer	1.Meldung: 05 2018
				2.Meldung: leer

Bei einer Unterbrechung der Hilfe um mehr als zwei Monate ist der Fall abzuschließen und – ausschließlich sofern somit keine der Einzelleistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege mehr geleistet wird – ein Ende des Leistungsbezugs von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege zu erfassen. Ist die Hilfegewährung am Jahresende noch nicht abgeschlossen, so bleibt das entsprechende Datenfeld leer.

Bei einer Unterbrechung der Hilfe um bis zu zwei Monate wird ein Fall statistisch als laufender Fall gewertet. Es ist in diesem Fall kein Ende des Leistungsbezugs von Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege zu erfassen.

Ausnahme:

Die Unterbrechung liegt zum Jahresende vor und es werden keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Pflege am 31.12. des Jahres gewährt. In diesem Fall ist ein Ende des Leistungsbezugs zu signieren.

Beispiel:

Eine Person erhält Leistungen der Eingliederungshilfe vom 01.02.2018 bis 30.11.2018. Am 31.12.2018 werden also keinerlei Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen. Die Wiederaufnahme des Leistungsbezugs beginnt am 02.01.2019. Es liegt somit zwar eine Unterbrechung von weniger als zwei Monaten vor, in diesem Fall ist jedoch ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2018 (der Monat, in dem erstmals keine Leistungen mehr bezogen werden) zu erfassen. Im folgenden Berichtsjahr ist aufgrund der Unterbrechung von weniger als 2 Monaten weiterhin der 01.02.2018 (und nicht der 02.01.2019 als Tag der Wiederaufnahme der Leistungsgewährung nach der Unterbrechung) als erstmaliger Beginn der Leistungsgewährung anzugeben!

Beginn / Ende der Leistung in Einrichtungen

Für die Angaben zum Beginn und Ende der Leistungsgewährung in Einrichtungen gelten die oben stehenden Erfassungsvorgaben analog.

Ausnahme: Für den Fall, dass es während des Berichtsjahres zu einer oder mehreren Unterbrechung(en) der Leistungsgewährung in Einrichtungen von mehr als zwei Monaten kommt, dieselbe Hilfeart (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bzw. Hilfe zur Pflege) allerdings während dieser Unterbrechung weiterhin außerhalb von Einrichtungen gewährt wurde, soll hier nur der im Jahresrückblick jüngste Zeitraum der Hilfegewährung in Einrichtungen angegeben werden.

Für am 31. Dezember des Berichtsjahres noch andauernde Bezugszeiträume in Einrichtungen ist der Endzeitpunkt leer zu lassen.

Beispiel:

Eine Person befindet sich vom 01. Februar 2018 bis zum 30. April 2018 in einer Einrichtung und erhält dort Hilfe zur Pflege. In den Monaten Mai bis Anfang September erhält sie weiterhin Leistungen der Hilfe zur Pflege, aber außerhalb von Einrichtungen. Am 15. September 2018 kommt sie erneut in eine Einrichtung und befindet sich auch am 31. Dezember noch darin. Als Beginn der Leistung in Einrichtungen ist hier der September 2018, also "09 2018" zu signieren. Der Endzeitpunkt der Leistung in Einrichtungen ist offen zu lassen, da die Person sich auch am 31. Dezember noch in der

Einrichtung befindet. Zum Beginn/Ende der Hilfegewährung insgesamt sowie in Einrichtungen sind hier für das Berichtsjahr 2018 also folgende Angaben zur Statistik zu melden:

	Berichtsjahr 2018
Beginn insgesamt	02 2018
Ende insgesamt	Leer
Beginn in Einrichtungen	09 2018
Ende in Einrichtungen	leer



Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 602 – Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47	SGB X	ll)
EF 602U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen
außerhalb von Einrichtungen		und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach
EF 602U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.
Einrichtungen		
EF 602U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	
Einrichtungen		
EF 602U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 603 – Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)		
EF 603U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder
außerhalb von Einrichtungen		Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend
EF 603U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	dem Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel des Fünften Buches erbracht. Die Regelungen
Einrichtungen		zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünften Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei
EF 603U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	Krankheit nach Satz 1 vor.
Einrichtungen		Hinweis:
EF 603U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	Eine Erfassung des Anspruchs auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V (EF 607) mit
		"ja" ist nicht zu einer gleichzeitig vorzunehmenden Erfassung von Leistungen der Hilfe zur
		Krankheit nach § 48 SGB XII verbunden! Leistungen der Hilfe zur Krankheit nach § 48 SGB XII sind
		nur bei direkter Leistungsgewährung zu erfassen, unabhängig von einem Anspruch auf
		Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V.
EF 604 – Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB)	(11)	J'
EF 604U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die
außerhalb von Einrichtungen	*	Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende
EF 604U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.
Einrichtungen		
EF 604U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	
Einrichtungen		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 604U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 605 – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutter	rschaft	: (§ 50 SGB XII)
EF 605U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden
außerhalb von Einrichtungen		- ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
EF 605U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
EF 605U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	- Pflege in einer stationären Einrichtung und
Einrichtungen		- häusliche Pflegeleistungen nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen
EF 605U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	Aufwendungen der Pflegeperson
		geleistet.
EF 606 – Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)		Y
EF 606U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung
außerhalb von Einrichtungen		und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
EF 606U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	sowie die Krankenhauspflege geleistet.
EF 606U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	
Einrichtungen		
EF 606U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	, \
EF 607 – Anspruch auf Krankenbehandlung	1	Hier ist mit
		1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende oder
		2 = ja, im Laufe des Berichtsjahres, aber nicht mehr am Jahresende
		anzugeben, wenn Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand.
		Demnach wird die Krankenbehandlung von nicht versicherten Empfängern von Leistungen nach
		dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII (bzw. von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des
		Asylbewerberleistungsgesetzes – diese Personen werden jedoch in einer gesonderten Statistik
		erfasst) von der Krankenkasse übernommen. Bei der Beantwortung der Frage ist es unerheblich,
		ob eine solche Krankenbehandlung auch in Anspruch genommen wurde.
		Liegt keine Anspruchsberechtigung vor, so ist die Frage mit
		3 = nein
		zu signieren.

Suchtkrankenhilfe

Suchtkrankenhilfe existiert nicht als eigenständige Hilfeleistung im SGB XII. Leistungen, die an Suchtkranke erbracht werden, sind entweder als Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen unter den im Sozialhilfebescheid aufgeführten Hilfearten zu signieren oder, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nicht vorliegen, unter Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII zu erfassen.



Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 608 – Beginn der Leistung insgesamt		
EF 608U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf.
EF 608U2 – Jahr	4	mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.),
EF 609 – Ende der Leistung insgesamt		das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw.
EF 609U1 – Monat	2	" 2010").
EF 609U2 – Jahr	4	
NEF 608 – Beginn der Leistung in Einrichtungen		20
NEF 608U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistung in Einrichtungen ist zweistellig (numerisch,
NEF 608U2 – Jahr	4	ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März
NEF 609 – Ende der Leistung in Einrichtungen		usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist
NEF 609U1 – Monat	2	vierstellig einzutragen (bspw. "2010").
NEF 609U2 – Jahr	4	

EF 610 – Gesamtausgaben nach dem SGB XII	6	Bei den Gesamtausgaben nach dem SGB XII bei der Eingliederungshilfe sind sämtliche Bedarfe
im Laufe des Berichtsjahres		nach dem SGB XII für die leistungsberechtigte Person (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf) ohne
·		vorherigen Abzug der anrechenbaren Einkommen zu erfassen (Bedarfe nach den Kapiteln 5 bis 9
		des SGB XII, eventuell vorliegende Bedarfe nach den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII und Ausgaben
		nach § 264 SGB V). Es sind also nicht die tatsächlichen Ausgaben der Sozialhilfeträger
		anzugeben, sondern die errechneten Bruttobedarfe gemäß SGB XII vor Abzug der anrechenbaren
		Einkommen.
		Hinweise:
		- Eine Erfassung ist ausschließlich dann vorzunehmen, wenn Leistungen der
		Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII gewährt worden sind.
		- Bestand im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur
		Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und sind aus diesem Grund entsprechende Leistungen
		statistisch erfasst, müssen die Beträge der Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe
		des Berichtsjahres unter der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EF 610) und der
		Hilfe zur Pflege (EF 636) übereinstimmen.
		- Die Gesamtausgaben nach dem SGB XII dürfen nicht niedriger sein als die Summe der
		Einzelausgaben der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII (und ggf. der Hilfe zur
		Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII).
EF 610A – Leistungen für die Pflege in	1	Hier ist mit
vollstationären Einrichtungen		1 = ja oder
		2 = nein
		anzugeben, ob für die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII im Laufe
	*	des Berichtsjahres Leistungen für die Pflege in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit
		Behinderungen nach § 43a SGB XI gewährt wurden.

EF 611 – Eingliederungshilfe in Form eines	1	Mit
persönlichen Budgets		1 = ja oder
		2 = nein
		ist hier anzugeben, ob Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII nach § 57
		SGB XII in Form eines persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden persönlichen
		Budgets erbracht wurden. Näheres regelt § 17 Absätze 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der
		Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 SGB IX.
EF 612 – Falls ja: Beginn der Leistungsgewäh	rung	
EF 612U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist
EF 612U2 – Jahr	4	zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für
		Februar, "03" für März usw.), das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines
		persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. "2017)
EF 613 – falls wieder eingestellt: Ende der L	.eistun	gsgewährung
EF 613U1 – Monat	2	Sofern die Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets zwischenzeitlich wieder
EF 613U2 – Jahr	4	eingestellt wurde, ist der Monat des Endes der Leistungsgewährung in Form des persönlichen
		Budgets zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar,
		"02" für Februar, "03" für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung in Form eines
		persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. "2017").
EF 614 – Trägerübergreifendes	1	Hier ist mit
persönliches Budget		1 = ja oder
		2 = nein
		anzugeben, ob es sich bei der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets um ein
		trägerübergreifendes persönliches Budget handelt.

Leistungen der Eingliederungshilfe

Sofern nicht anders angegeben, ist bei der Erfassung der nachfolgenden Leistungen neben der Leistungsinanspruchnahme im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende zusätzlich auch der Ort der Leistungserbringung (außerhalb bzw. in Einrichtungen) zu unterscheiden! Für die

- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII) sowie
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung)

sind zusätzlich die Ausgaben brutto, also ohne vorherigen Abzug der darauf anrechenbaren Einkommen zu erfassen.

Beispiel:

Ein allein stehender, voll erwerbsgeminderter Mann (35 Jahre) lebt während des gesamten Berichtsjahres in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen; tagsüber besucht er eine Werkstatt für behinderte Menschen (Annahme: Der Leistungsanspruch ist über das Jahr konstant).

Bedarf in der Werkstatt pro Monat.

bedan in der Werkstatt pio Monat.
Werkstattkosten (Vergütung)
Fahrtkosten
Sozialversicherungskosten110€
Insgesamt
Zu erfassen sind im genannten Beispiel:
Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte
Menschen,
Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto):
Berechnung:

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
EF 615 – Leistungen zur medizinischen Reha	abilita	tion (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX in der am 31. Dezember 2017 geltenden	
Fassung)			
EF 615U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur medizinischen Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht, um	
EF 615U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	- Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder	
EF 615U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug	
EF 615U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern. Die jeweiligen Leistungsarten sowie deren Bestandteile sind in § 26 SGB IX in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung aufgeführt.	
Leistungen zur Beschäftigung (§ 54 Absatz 1 S	atz 1	SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 1 SGB XII).	
		h § 53 SGB XII, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches erfüllen.	
Gemäß § 140 Absatz 3 SGB XII umfassen diese	Leistu	ungen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur	
Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung			
EF 617 – Leistungen im Arbeitsbereich an Nummer 1 SGB XII)	erkanr	nter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 2	
EF 617U1 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	Leistunger im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen werden gemäß	
Einrichtungen		§ 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches gewährt.	
EF 617U2 – am Jahresende, in	1	Hierzu zählt gemäß § 140 Absatz 4 SGB XII auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des	
Einrichtungen		Neunten Buches.	
EF 617U3 – Ausgaben im Laufe des	6		
Berichtsjahres			
NEF 617AU1 – Leistungen bei anderen Leist	ungsa	inbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140	
Absatz 2 Nummer 2 SGB XII)			
NEF 617AU1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hierzu zählen Leistungen bei anderen, nicht zum Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für	
außerhalb von Einrichtungen		behinderte Menschen nach § 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII zählenden Leistungsanbietern nach	
NEF 617AU2 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	den §§ 60 und 62 des Neunten Buches.	
in Einrichtungen		Darüber hinaus zählt hierzu gemäß § 140 Absatz 4 SGB XII auch das Arbeitsförderungsgeld nach	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 617AU3 – am Jahresende, außerhalb	1	§ 59 des Neunten Buches.
von Einrichtungen		
NEF 617AU4 – am Jahresende, in	1	
Einrichtungen		
NEF 617B – Leistungen bei privaten und öffe	ntliche	en Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 2
Nummer 3 SGB XII)		
NEF 617BU1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Leistungen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches werden
außerhalb von Einrichtungen		nach § 140 Absatz 2 Nummer 3 gewährt.
NEF 617BU2 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	
in Einrichtungen		
NEF 617BU3 – am Jahresende, außerhalb	1	
von Einrichtungen		
NEF 617BU4 – am Jahresende, in	1	
Einrichtungen		
EF 618 – Übergang des/der Beschäftigten auf	1	Die Leistungen nach § 140 SGB XII i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches sind u.a.
den allgemeinen Arbeitsmarkt		gerichtet auf die Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen
		Arbeitsmarkt.
		Hier ist mit
		1 = ja oder
		2 = nein
		anzugeben, ob der Übergang des/der Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelang.
		Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
		- Die Hilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen wurde wegen Übergangs auf den
		allgemeinen Arbeitsmarkt im Laufe des Berichtsjahres eingestellt.
		- Seit Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zum Stichtag 31.12. des jeweiligen
		Berichtsjahres mindestens 3 Monate vergangen.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 SGB IX)

Sämtliche Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Absatz 2 SGB IX) beziehen sich nach den Regelungen des § 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII auf die am 31. Dezember 2017 geltende Fassung des § 55 Absatz 2 SGB IX.

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der			
Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.			
EF 619 — Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach	§§ 26	5 und 31 SGB IX (§ 55 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX)	
EF 619U1 – im Laufes des Berichtsjahres,	1	Hier sind nach § 55 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX, jedoch nicht nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX	
außerhalb von Einrichtungen		bzw. in Verbindung mit § 31 SGB IX gewährte Hilfsmittel zu erfassen.	
EF 619U2 – am Jahresende, außerhalb von	1	Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen außerhalb von Einrichtungen	
Einrichtungen		möglich.	
EF 620 – Heilpädagogische Leistungen für Ki	nder (§	§ 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)	
EF 620U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	
außerhalb von Einrichtungen		sind hier heilpädagogische Leistungen für Kinder, die (noch) nicht eingeschult sind (z.B. weil sie	
EF 620U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben oder weil die Schulpflicht ruht), zu erfassen.	
Einrichtungen		Schulpflichtige Kinder sind von dieser Leistung ausgeschlossen.	
EF 620U3 – am Jahresende, außerhalb von	1		
Einrichtungen			
EF 620U4 – am Jahresende, in	1		
Einrichtungen		, 0	
,	tnisse	und Fähigkeiten (§ 55 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX)	
EF 621U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX gewährte Hilfen zum Erwerb praktischer	
außerhalb von Einrichtungen		Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie	
EF 621U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zu erfassen.	
Einrichtungen	•		
EF 621U3 – am Jahresende, außerhalb von	1		
Einrichtungen			
EF 621U4 – am Jahresende, in	1		
Einrichtungen			
EF 622 – Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX)			
EF 622U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX gewährte Hilfen zur Förderung der Verständigung	
außerhalb von Einrichtungen		mit der Umwelt zu erfassen.	
EF 622U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Einrichtungen		
EF 622U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	
Einrichtungen		
EF 622U4 – am Jahresende, in	1	
Einrichtungen		
EF 623 – Hilfen bei der Beschaffung, Ausstatt	ung u	nd Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX)
EF 623U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX gewährte Hilfen bei der Beschaffung, dem
außerhalb von Einrichtungen		Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der
EF 623U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	behinderten Menschen entspricht, zu erfassen.
Einrichtungen		
EF 623U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	
Einrichtungen		
EF 623U4 – am Jahresende, in	1	
Einrichtungen		
Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreu	ıten W	ohnmöglichkeiten (§ 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX)
davon in:		, 0
EF 624 – einer eigenen Wohnung (ambulant	betre	
EF 624U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind im Rahmen der gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX gewährten Hilfen zu
außerhalb von Einrichtungen		selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Hilfen zum selbstbestimmten Leben
		in einer eigenen Wohnung zu erfassen.
EF 624U2 – am Jahresende, außerhalb	1 .*	Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen außerhalb von Einrichtungen
von Einrichtungen		möglich.
EF 625 – einer Wohngemeinschaft (ambular	nt betr	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
EF 625U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind im Rahmen der gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX gewährten Hilfen zu
außerhalb von Einrichtungen		selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Hilfen zum selbstbestimmten Leben
EF 625U2 – am Jahresende, außerhalb von	1	in einer Wohngemeinschaft zu erfassen.
Einrichtungen		Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen außerhalb von Einrichtungen
		möglich.

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
EF 626 – einer Wohneinrichtung (einschl. Außenwohngruppen)				
EF 626U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind im Rahmen der gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX gewährten Hilfen zu		
in Einrichtungen		selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Hilfen zum selbstbestimmten Leben		
EF 626U2 – am Jahresende, in	1	in einer Wohneinrichtung zu erfassen.		
Einrichtungen		Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen in Einrichtungen möglich.		
	tlicher	n und kulturellen Leben (§ 55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX)		
EF 627U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gewährte Hilfen zur Teilhabe am		
außerhalb von Einrichtungen		gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu erfassen.		
EF 627U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1			
Einrichtungen		Zusätzlich sind hier die Ausgaben für die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und		
EF 627U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	kulturellen Leben im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.		
Einrichtungen				
EF 627U4 – am Jahresende, in	1			
Einrichtungen				
EF 627U5 – Ausgaben im Laufe des	6			
Berichtsjahres				
	NEF 630 – Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Absatz 2 SGB IX)			
NEF 630U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind alle nach § 55 SGB IX gewährten Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		
außerhalb von Einrichtungen		zu erfassen, die nicht im Einzelnen in § 55 Absatz 2 Nummern 1 bis 7 SGB IX aufgeführt sind.		
NEF 630U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1			
Einrichtungen	•			
NEF 630U3 – am Jahresende, außerhalb von	1			
Einrichtungen				
NEF 630U4 – am Jahresende, in	1			
Einrichtungen				
EF 628 – Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII)				
EF 628U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII gewährte Hilfen zu einer angemessenen		
außerhalb von Einrichtungen		Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch		

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
EF 628U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, zu erfassen.		
Einrichtungen				
EF 628U3 – am Jahresende, außerhalb von	1			
Einrichtungen				
EF 628U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1			
EF 629 – Hilfen zur schulischen Ausbildung f SGB XII)	ür ein	en angemessenen Beruf einschl. des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2		
EF 629U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XII gewährte Hilfen zur schulischen		
außerhalb von Einrichtungen		Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule zu		
EF 629U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	erfassen.		
Einrichtungen		2		
EF 629U3 – am Jahresende, außerhalb von	1			
Einrichtungen				
EF 629U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1			
EF 630 – Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XII)				
EF 630U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XII gewährte Hilfen zur Ausbildung für eine		
außerhalb von Einrichtungen		sonstige angemessene Tätigkeit zu erfassen.		
EF 630U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1			
Einrichtungen				
EF 630U3 – am Jahresende, außerhalb von	1			
Einrichtungen	. *			
EF 630U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1			
EF 632 – Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am				
Arbeitsleben (§ 54 Absatz 1 Satz 1 No	umme	·		
EF 632U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII gewährte nachgehende Hilfen zur		
außerhalb von Einrichtungen		Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung		
EF 632U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben zu erfassen.		
Einrichtungen				

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 632U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	
Einrichtungen		
EF 632U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 633 – Sonstige Leistungen der Eingliederun	gshilf	e (§ 54 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 und Absatz 3 SGB XII)
EF 633U1 – im Laufe des Berichtsjahres,	1	Hier sind alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII zu erfassen, die nicht
außerhalb von Einrichtungen		im Einzelnen in § 54 SGB XII aufgeführt sind.
EF 633U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	
Einrichtungen		
EF 633U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	
Einrichtungen		
EF 633U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 634 – Beginn der Leistung insgesamt		
EF 634U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf.
EF 634U2 – Jahr	4	mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März
EF 635 – Ende der Leistung insgesamt	•	usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen
EF 635U1 – Monat	2	(bspw. "2010").
EF 635U2 – Jahr	4	
NEF 634 – Beginn der Leistung in Einrichtunge	n	
NEF 634U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistung in Einrichtungen ist zweistellig (numerisch,
NEF 634U2 – Jahr	4	ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März
NEF 635 – Ende der Leistung in Einrichtungen		usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist
NEF 635U1 – Monat	2	vierstellig einzutragen (bspw. "2010").
NEF 635U2 – Jahr	4	
EF 636 – Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres	6	Bei den Gesamtausgaben nach dem SGB XII bei der Hilfe zur Pflege sind sämtliche Bedarfe nach dem SGB XII für die leistungsberechtigte Person (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf) ohne vorherigen Abzug der anrechenbaren Einkommen zu erfassen (Bedarfe nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII, eventuell vorliegende Bedarfe nach den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII und Ausgaben nach § 264 SGB V). Es sind also nicht die tatsächlichen Ausgaben der Sozialhilfeträger anzugeben, sondern die errechneten Bruttobedarfe gemäß SGB XII vor Abzug der anrechenbaren Einkommen. Hinweis: - Eine Erfassung ist ausschließlich dann vorzunehmen, wenn Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII gewährt worden sind. - Bestand im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII und sind aus diesem Grund entsprechende Leistungen statistisch erfasst, müssen die Beträge der Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres unter der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EF 610) und der Hilfe zur Pflege (EF 636) übereinstimmen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- Die Gesamtausgaben nach dem SGB XII dürfen nicht niedriger sein als die Summe der
		Einzelausgaben der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII (und ggf. der
		Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII).
NEF 636 – Höhe des angerechneten	6	Für Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist hier die Höhe des
Einkommens am Jahresende im		angerechneten (insgesamt zur Verfügung stehenden) Einkommens am Jahresende im
Berichtsmonat		Berichtsmonat anzugeben (vor Gewährung evtl. vorrangig zu erbringender Leistungen nach dem
		3. bzw. 4. Kapitel SGB XII). Die Angaben zum angerechneten Einkommen beziehen sich somit auf
		den gesamten Dezember des Jahres.
		Sofern im Dezember des Jahres keine Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII gewährt wurden, ist
		hier keine Angabe zu machen.
NEF 637 – Versicherungsverhältnis bei einer	1	Hier ist mit
Pflegeversicherung im Laufe des		1 = ja oder
Berichtsjahres		2 = nein
		anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres
		ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung bestand.
EF 637 – Pflegeleistungen eines	1	Hier ist mit
Sozialversicherungsträgers		1 = ja oder
		2 = nein
		anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres
		Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt
		wurden.
EF 637A – Falls nein, aus welchem Grund	1	Sofern keine Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten
		Pflegeversicherung gewährt wurden, ist bei der Angabe eines Grundes zu unterscheiden in
		1 = Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate bzw.
		2 = Andere Gründe
EF 638 – Hilfe zur Pflege in Form eines	1	Mit
Persönlichen Budgets		1 = ja oder
		2 = nein
		ist hier anzugeben, ob Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII nach § 63

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Absatz 3 SGB XII in Form eines persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden
		persönlichen Budgets erbracht wurden. Näheres regelt § 17 Absätze 2 bis 4 SGB IX in Verbindung
		mit der Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 SGB IX.
EF 639 – Falls ja: Beginn der Leistungsgewäh	rung	
EF 639U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist
EF 639U2 – Jahr	4	zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für
		Februar, "03" für März usw.), das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines
		persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. "2017").
EF 640 – Falls wieder eingestellt		
EF 640U1 – Monat	2	Sofern die Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets zwischenzeitlich wieder
EF 640U2 – Jahr	4	eingestellt wurde, ist der Monat des Endes der Leistungsgewährung in Form des persönlichen
		Budgets zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar,
		"02" für Februar, "03" für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung in Form eines
		persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. "2017").
EF 641 – Trägerübergreifendes Persönliches	1	Hier ist mit
Budget		1 = ja oder
		2 = nein
		anzugeben, ob es sich bei der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets um ein
		trägerübergreifendes persönliches Budget handelt.

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege sind jeweils die entsprechenden Ausgaben (unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege <u>außerhalb von Einrichtungen</u>

Merkmalsname	St.	Beschreibung			
EF 642 – Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)	EF 642 – Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)				
EF 642U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben gemäß § 64a Absatz 1 SGB XII bei			
Berichtsjahres		häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 des Elften			
EF 642U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	Buches.			
EF 642U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des	1	Die Erfassung der Leistungsgewährung von Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII ist			
Berichtsjahres		differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.			
EF 642U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1				
EF 642U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des	1				
Berichtsjahres					
EF 642U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1				
EF 642U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des	1				
Berichtsjahres					
EF 642U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1				
EF 642U9 – Ausgaben im Laufe des	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII Pflegegeld			
Berichtsjahres		nach § 64a SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.			
EF 643 – Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)					
EF 643U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene			
Berichtsjahres		Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der			
EF 643U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach			
EF 643U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des	1	§ 64 SGB XII nicht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst			
Berichtsjahres		auch die pflegefachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere			
EF 643U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in			
EF 643U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des	1	Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch			
Berichtsjahres		Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a des Elften Buches umfassen; § 64i bleibt unberührt.			
EF 643U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1				

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 643U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des	1	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und
Berichtsjahres		Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere
EF 643U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	- bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
		- bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der
		Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im
		Alltag sowie
		- durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.
		Die Erfassung der Leistungsgewährung von häuslicher Pflegehilfe nach § 64b SGB XII ist
		differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 643U9 – Ausgaben im Laufe des	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII häusliche
Berichtsjahres		Pflegehilfe nach § 64b SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro)
		zu erfassen. Nehmen mehrere Pflegebedürftige die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch, sind
		die hierfür anfallenden Ausgaben auf die jeweiligen Personen aufzuteilen.
EF 644 – Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)		
EF 644U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist zu erfassen, wenn eine Pflegeperson im Sinne von § 64 SGB XII wegen Erholungsurlaubs,
EF 644U2 – am Jahresende	1	Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert ist und somit die
		angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege (Verhinderungspflege) übernommen
		werden.
EF 644U3 – Ausgaben im Laufes des	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII
Berichtsjahres		Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in
		vollen Euro) zu erfassen.
EG 645 – Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)		
EF 645U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die
EF 645U2 – am Jahresende	1	- zur Erleichterung der Pflege der Pflegebedürftigen beitragen,
		- zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder
		- den Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.
		Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
		Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.	
		Eine entsprechende Leistungsgewährung ist hier zu erfassen.	
EF 645U3 – Ausgaben im Laufes des	6	Wurden Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII	
Berichtsjahres		Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen	
		Euro) zu erfassen.	
EF 646 – Maßnahmen zur Verbesserung des W	ohnum	nfeldes (§ 64e SGB XII)	
EF 646U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden,	
EF 646U2 – am Jahresende	1	- soweit sie angemessen sind und	
		- durch sie	
		a) die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden kann oder	
		b) eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden	
		kann.	
		Werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt, sind diese hier zu erfassen.	
EF 646U3 – Ausgaben im Laufes des	6	Wurden Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII	
Berichtsjahres		Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII geleistet, sind hier die	
		entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.	
	EF 647 – Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)		
EF 647U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Werden zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII Aufwendungen für die Beiträge	
EF 647U2 – am Jahresende	1	einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung	
		erstattet (soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist), sind diese hier anzugeben.	
EF 647U3 – Ausgaben im Laufes des	6	Wurden für Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII	
Berichtsjahres		Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson für die Alterssicherung nach § 64f Absatz 1 SGB XII	
		übernommen, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.	
EF 648 – Beratungskosten für die Pflegeperson	(§ 64		
EF 648U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 SGB XII eine Beratung der Pflegeperson geboten und	
EF 648U2 – am Jahresende	1	werden die angemessenen Kosten übernommen, sind diese hier zu erfassen.	
EF 648U3 – Ausgaben im Laufes des	6	Wurden für Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII	
Berichtsjahres		Aufwendungen für Beratungskosten für die Pflegeperson nach § 64f Absatz 2 SGB XII	
		übernommen, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 649 – Kostenübernahme für das Arbeitge	oermode	ell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)
EF 649U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5
EF 649U2 – am Jahresende	1	im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt, sollen die angemessenen Kosten übernommen
		werden. Die entsprechenden Leistungen sind hier anzugeben.
EF 649U3 – Ausgaben im Laufes des	6	Wurden Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII mit
Berichtsjahres		Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 angemessene Kosten zur Sicherstellung der häuslichen Pflege im
		Rahmen des Arbeitsgebermodells nach § 64f Absatz 3 SGB XII übernommen, sind hier die
		entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 650 – Entlastungsbetrag bei den Pflegegr	aden 2,	3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)
EF 650U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in
Berichtsjahres		Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur
EF 650U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	- Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,
EF 650U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des	1	- Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der
Berichtsjahres		Gestaltung ihres Alltags oder
EF 650U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	- Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.
EF 650U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des	1	
Berichtsjahres		Die Erfassung der Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 64i SGB XII ist
EF 650U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 650U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des	1	
Berichtsjahres		
EF 650U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 650U9 – Ausgaben im Laufe des	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ein
Berichtsjahres		Entlastungsbetrag nach § 64i SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen
		Euro) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege <u>außerhalb von und in Einrichtungen</u>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 650 – Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1	(§ 66 S	SGB XII)
NEF 650U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der
NEF 650U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen NEF 650U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Gestaltung ihres Alltags, Inanspruchnahme von a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64b, b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e,
NEF 650U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	c) anderen Leistungen nach § 64f, d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g, Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches. Bei Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 66 SGB XII für Personen n Pflegegrad 1 ist dieser hier zu erfassen.
NEF 650U5 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege <u>in Einrichtungen</u>

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
EF 651 – Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)	EF 651 – Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)			
EF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in		
EF 651U2 – am Jahresende	1	Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem		
		Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der		
		häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des		
		Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.		
EF 651U3 – Ausgaben im Laufe des	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII teilstationäre		
Berichtsjahres		Pflege nach § 64g SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu		
		erfassen.		
EF 652 – Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)		.0~		
EF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Kurzeitpflege in einer		
EF 652U2 – am Jahresende	1	stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht		
		im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII		
		nicht ausreicht.		
		Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72		
		des Elften Buches nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch erbracht werden		
		- durch geeignete Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel oder		
	.*	in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind.		
		Soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine		
		Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist,		
		kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des		
		Fünften Buches erbracht werden.		
EF 652U3 – Ausgaben im Laufe des	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII		
Berichtsjahres		Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen		
		Euro) zu erfassen.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
EF 653 – Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	EF 653 – Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)			
EF 653U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der		
EF 653U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst		
EF 653U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	auch Betreuungsmaßnahmen. § 64b Absatz 2 SGB XII findet entsprechende Anwendung.		
EF 653U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	Die Erfassung der Leistungsgewährung von stationärer Pflege nach § 65 SGB XII ist differenziert		
EF 653U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.		
EF 653U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1			
EF 653U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1			
EF 653U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1			
EF 653U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII stationäre Pflege nach § 65 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu		
Benentajanies		erfassen.		

Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
EF 654 – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)			
EF 654U1 – im Laufes des Berichtsjahres,	1	Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,	
außerhalb von Einrichtungen		sind nach § 67 SGB XII Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn	
EF 654U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in	1	sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen	
Einrichtungen		Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese den Leistungen zur	
EF 654U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	Überwindung sozialer Schwierigkeiten vor.	
Einrichtungen		Die Leistungen umfassen nach § 68 Absatz 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um	
EF 654U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu	
		verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und	
		ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie	
		Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.	
	(2 = -		
EF 655 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	T .		
EF 655U1 – im Laufes des Berichtsjahres,	1	Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten,	
außerhalb von Einrichtungen		wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die	
EF 655U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in	1	anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des	
Einrichtungen		Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.	
EF 655U3 – am Jahresende, außerhalb von	1		
Einrichtungen			
EF 655U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1 .		
EF 656 – Altenhilfe (§ 71 SGB XII)			
EF 656U1 – im Laufes des Berichtsjahres,	1	Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches	
außerhalb von Einrichtungen		Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter	
EF 656U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in	1	entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu	
Einrichtungen		erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur	
EF 656U3 – am Jahresende, außerhalb von	1	Selbsthilfe zu stärken.	
Einrichtungen		Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 656U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	 Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird, Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.
EF 657 – Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)		
EF 657U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften
EF 657U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	erhalten.
EF 657U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 657U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 658 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73	SGB XI	
EF 658U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht
EF 658U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	werden.
EF 658U3 — am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung			
EF 658U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1				
EF 659 – Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)					
EF 659U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen EF 659U2 – am Jahresende, außerhalb von		Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Empfänger dieser Bestattungskosten können z. B. Hinterbliebene, Erbengemeinschaften oder auch eine Institution oder ein Amt sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass pro Bestattungsfall			
Einrichtungen		mehrere Empfänger für die Erstattung der Bestattungskosten in Frage kommen können, etwa wenn Geschwister die Kosten für das Begräbnis eines verstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen übernommen haben. Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen außerhalb von Einrichtungen möglich.			

Anlage: Änderungshistorie

In Version 3 vom 18.12.2018 gegenüber Version 2 vom 04.12.2017

- Meldung zur Statistik (S. 3)
- EF7 Wohnort des Leistungsberechtigten (S. 6)
- EF8 Geschlecht (S. 6/7)
- EF 603 Hilfe bei Krankheit (S. 16)
- EF610 Gesamtausgaben nach dem SGB XII (S. 20)
- EF619 Hilfsmittel ohne Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX (S. 25)
- EF636 Gesamtausgaben nach dem SGB XII (S. 30/31)

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat August 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 08/2020	5,50
3 A 6 04	A VI j/18	Erwerbstätige am Arbeitsort und Standard-Arbeitsvolumen nach Kreisen 1991 - 2018 Revidierte Ergebnisse Jahresdurchschnittsberechnungen bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2019	10,50
3 E 1 02	E I m-5/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Mai 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-01/2020	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2020	2,50
3 E 2 01	E II m-4/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai 2020	2,50
3 G 1 01	G I m-5/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse Mai 2020	2,00
3 G 1 03	G I m-4/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse April 2020	2,00
3 G 3 01	G III j/18	Aus- und Einfuhr Jahr 2018	6,00
3 G 4 01	G IV m-5/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2020, Januar bis Mai 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-5/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse Mai 2020	2,00
3 K 3 01	K III j/19	Schwerbehinderte Menschen Jahr 2019	2,50
3 M 1 02	M I vj-2/2020	Preisindizes für Bauwerke Mai 2020	3,00
3 P 1 03	PI j/17	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2017: bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2019	4,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter https://statistik.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine "6".



Bestellhummer. 3K707

